

# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich  
80 Pfg., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pfg.  
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Zehner Strasse 32, IV., Volkshaus  
Telephonruf 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 30 Pfg. für die gespaltene  
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inzerate werden nur gegen  
vorherige Einlegung des Betrages aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 47.

Sonnabend, den 24 November 1906.

10. Jahrgang.

## Streiks, Sperren und Lohnbewegungen.

(Ueber alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Bewegungen ist  
wöchentlich zu berichten; wo das unterbleibt, fällt für die folgende  
Nummer die Bekanntmachung weg.)

**Gesperert** sind: Ruppertsdorf: Granitwerk Bornschein und  
Sitznabl. Karlsruhe: Die Betriebe der Süddeutschen  
Marmor-, Granit- und Sandsteinwerke (früher Firma Wöfel).  
Mainz: Bläse von Grünwald u. Köllner, Gebrüder Meriens.  
Neuenstein: Firma Gebrüder Wildemann a. Harz:  
Bruch Adlersberg der Firma Sieghelm. Mannheim: Firma  
Schmüller für Marmorarbeiter. Kenzingen: Blas Dieren-  
bacher. Brannenburg (Oberbayern): Firma Gebrüder Huber.

**Reichenbach** in Odenwald. 40 Steinmetzen sind von der  
Deutschen Steinindustrie, Aktiengesellschaft, wegen ihrer Mit-  
gliedschaft zum Deutschen Steinarbeiterverband entlassen.  
Arbeitsangebots für diese Firma sind zurückzuweisen.

**Hördlingen.** Streik der Steinmetzen bei der Firma Koppel  
und Söhne. Letztere hat eigentümliche Ansichten über Tarif-  
vereinbarungen; so verlangte sie, jeder Steinmetz solle, solange  
der Tarif besteht, bei 50 Mk. Strafe verpflichtet werden, das  
Arbeitsverhältnis nicht zu lösen.

## In den Druck mit diesem Entwurf.

(Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.)

Die Vorlage verleiht nicht den Berufs-  
vereinen Rechtsfähigkeit, sondern geht den vom  
ehemaligen Reichsminister

Die Vorlage verleiht nicht den Berufs-  
vereinen Rechtsfähigkeit, sondern geht den vom  
ehemaligen Reichsminister  
inszenierten Weg: Arbeitervereine  
von Regierungsgnaden zu schaffen.  
Der Weg der Regierungsvorlage ist um so ver-  
werflicher, je verheerlicher die Folgen gegen die  
Arbeiter selbst sind.

(Sonnabend vom 18. 11. 06.)

Die heutige Reichsregierung, sagen wir lieber die  
deutsche Finanzverwaltung, hat sich mit  
dem Entwurf: Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine,  
in seiner ganzen Schärfe, wie wir es ja bisher immer  
in sozialpolitischen Dingen beobachten mußten, gezeigt.  
Wir haben von der zünftigen Bürokratie sicherlich kein  
allzu großes Entgegenkommen gegenüber den Gewerks-  
schaften erwartet, aber auf eine so verhungerte Vor-  
lage hätten wir denn doch nicht gerechnet.

Wir finden es deshalb völlig erklärlich, wenn diese  
Vorlage, ehe sie den Reichstagstribunen am 15. No-  
vember zugeht, von Seiten der Regierung zur ge-  
schmackvollen Empfehlung der breiten Öffent-  
lichkeit, einem größeren nationalliberalen Blatte (der  
Kölnischen Ztg.) zur Publikation zugeht. Ob die Abgeord-  
neten sich auch zukünftig so brüskieren lassen, glauben wir  
kaum, wenigstens die sozialdemokratischen Abgeordneten  
werden die Stimmungsmache, wie sie von der Regierung  
beliebt wurde, gebührend kennzeichnen.

Schon seit 37 Jahren wurde im Reichstage wiederholt  
die Vorlegung eines solchen Entwurfs gefordert, und nun  
endlich haben die Geheimräte, die sicherlich die Stimmung  
der Scharfmerker genug würdigten, im Entwurf ihres An-  
gesichts, den deutschen Gewerkschaften ein 23 Paragraphen  
umfassendes Pamphlet vorgelegt. (Den Gesetzentwurf  
veröffentlichen wir im Wortlaut auf der Beilage.)

Der Gesetzentwurf charakterisiert sich als ein gegen die  
Arbeiterklasse gerichtetes hinterhältiges Aus-  
sachmegele.

Daß ein Verein Rechtsfähigkeit habe, d. h. daß er wie  
eine wirkliche Person Vermögen erwerben, Klagen kann  
usw., sollte man als selbstverständlich erachten. Deutsch-  
land ist von diesem Zustand aber weit entfernt. Diefelbe  
Gesetzgebung, die gegen Arbeitervereine „öffentlich-recht-  
liche“, polizeilich-schikanöse Maßregeln (Ueberwachungs-  
befugnisse, Mitgliederlisten-Anmeldung, Statuten-Ein-  
reichung usw.) in Unmenge festgelegt hat, läßt sie ver-  
mögensrechtlich vogelfrei. Seit 1869 ist die Forderung  
auf privatrechtliche Gestalt der Berufsvereine im  
Reichstage erhoben, im Jahre 1871 im Reichstage auch  
anerkannt. Seitdem erhoben bürgerliche Politiker und  
die Regierung Bedenken dagegen, daß die auf Grund des  
§ 152 der Gewerbeordnung errichteten Arbeitervereine  
durch privatrechtliche Anerkennung einen Machtzuwachs er-  
hielten. Nach vielem Hin und Her wurde bei der Beratung  
des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1896 die Frage der  
Rechtsfähigkeit der Berufsvereine von neuem aufgerollt.  
Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs stellte die poli-  
tischen und sozialpolitischen Vereine außerhalb des bürger-  
lichen Rechts. Die Behörde sollte berechtigt sein, Einspruch  
gegen eine Eintragung solcher Vereine in das Vereins-  
register — die Eintragung schafft Rechtsfähigkeit — zu  
erheben. Die Reichstagskommission warf zuerst dies ver-  
schlimmte Konzeptionsystem um und erklärte alle Vereine  
für rechtsfähig. Aber noch in der Kommission wich das  
Zentrum auf Geheiß des Freiherrn v. Stumm vor der  
Gestaltung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zurück  
und räumte das Einspruchsrecht den Behörden wieder ein.  
Nicht eingetragene Berufsvereine können seit dem Inkraft-  
treten der neuen Zivilprozessnovelle zwar ver-  
klagt werden, aber nicht Klagen. Dieser unsinnige Zu-  
stand ist lediglich durch die Furcht vor den Arbeitervereinen

und durch den Haß gegen diese erklärlich. Den Berufs-  
vereinen selbst ist die heutige Lage zwar un bequem, aber  
kein besonders schlimmes Gemmis. Sie haben Mittel  
und Wege gefunden, daß das Vermögen ihres Vereins ge-  
sichert dasteht. Man mußte daher, als das Zentrum seit  
langer Zeit einen Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit  
der Berufsvereine als sozialpolitische Großtat forderte und  
die Regierung solchen versprach, die Besorgnis hegen, daß  
die regierende Partei und die Regierung nicht einen Ge-  
setzentwurf im Auge hatten, der einfach die Rechtsfähig-  
keit unter Fortfall des behördlichen Konzeptionsystems  
anerkannte, sondern daß mit dem Entwurf Nebenwege  
verfolgt werden würden. Diese Besorgnis ist durch den  
Entwurf in überreichem Maße als berechtigt erwiesen.

Der Gesetzentwurf gibt keinerlei öffentlich-rechtliche  
Sicherung des Vereins- und Koalitionsrechts der gewer-  
lichen, ländlichen und sämtlicher übrigen Arbeiter. Er be-  
trifft lediglich gewerbliche Arbeiter und begreift hier Spal-  
tung der Arbeiter und Belohnung mit der Rechtsfähigkeit  
für den Verzicht auf ihr Koalitionsrecht. Diesen Zweck sucht  
der Entwurf einmal durch die Bestimmungen der §§ 15  
und 20, ferner aber dadurch zu erreichen, daß — in Ver-  
bindung mit dem Gesetzentwurf zur Erdrosselung der freien  
Hilfskassen — Gewerkschaften und Arbeitern nur dann die  
Verwirklichung von Unterstützungszwecken ermöglicht wer-  
den soll, wenn die Behörde dies gestattet. Der Entwurf  
enthält außerdem Bestimmungen (z. B. § 11), die direkt  
als Anleitung zu Denunziationen und Spise-  
leien bezeichnet werden können.

Ueberhaupt ist der ganze Entwurf juristisch und redak-  
tionell so geschraubt, daß er außer den deutschen Staats-  
anwälten, die ja alles definieren können, eigentlich niemand  
recht verständlich sein wird.

Querst springt in die Augen, daß die Landarbeiter  
nach wie vor vom Koalitionsrecht ausge-  
schlossen bleiben sollen, da die Eintragung in  
das Vereinsregister nur den Vereinen von Gewerbetreibenden  
oder gewerblichen Arbeitern ermöglicht wird, die dem  
Titel VII der Gewerbeordnung unterstellt sind. Die Ein-  
tragung dieser Vereine soll nur dann erfolgen können,  
wenn ihr Zweck ausschließlich auf die Wahrung und Förde-  
rung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar  
in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Inter-  
essen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder  
gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf ein-  
geräumt wird.

Auch fernerhin sollen die Landarbeiter, sagen wir lieber  
die Lohnklaven der Agrarier, ohne Koalitionsrecht bleiben.  
Es ist eine nicht zu beschreibende Ungerechtigkeit, wenn  
Millionen Arbeiter, die am schwersten der junckerlichen  
Ausbeutung ausgeliefert sind, dem Koalitionsrecht nicht  
teilhaftig werden sollen. Begierig sind wir auf die Stel-  
lung des Zentrums, ob es jetzt den Mut findet, ihre eigene  
Forderung reell zu unterstützen, nachdem sich auch der  
Zentrumsabgeordnete Giesberts auf dem christlichen Ge-  
werkschaftskongress zu Breslau für dieselbe ausgesprochen  
hat. Diese Entscheidung liegt also nur beim Zentrum.  
Ein rheinisches Zentrumsorgan hat aber die Ansicht Gies-  
berts, des einzigen Arbeiters in dieser  
Partei, promptesten zurüdgewiesen.

Recht kamos ist der § 8 im Entwurf. Dort wird gesagt,  
daß zwar 16—21 Jahre alte Personen Mitglied des  
Vereins sein können, aber Minderjährige haben kein  
Stimmrecht in demselben. Vom 16. bis 21. Lebensjahre  
kann der deutsche Arbeiter wohl durch die Industrie  
zum Krüppel machen lassen, über seine ureigensten  
Angelegenheiten darf er aber noch nicht mitentscheiden.  
Diese Bestimmung hat nicht den geringsten praktischen  
Sinn; denn wer Mitglied eines Vereins ist, muß auch  
an den Abstimmungen teilnehmen dürfen. Die minder-  
jährigen Mitglieder müssen genau dieselben Beiträge,  
als wie die Volljährigen, bezahlen, und trotzdem sollen sie  
nicht über die Verwendung ihrer eigentlichen Mittel ent-  
scheiden dürfen. Blutjunge Deutnants dürfen in Militär-  
gerichten über militärische Vergehen dem gewöhnlichen  
Soldaten gegenüber die ungeheuerlichsten Strafen ver-  
hängen, können also als Richter fungieren, jugendliche  
Proletarier aber sollen nach Ansicht hochweiser Regierungs-  
männer über ihre Angelegenheiten ihr Veto bei Abstim-  
mungen nicht einlegen dürfen. Wir müssen nur die Klug-  
heit jener Bringen bedenken, die umständlicher oft  
schon in der Lage sind, mit dem achtzehnten Lebensjahre die  
Geschicke mancher Länder leiten zu dürfen. Gegen die  
Schaffung zweier Klassen von Vereinsmitgliedern müssen  
wir uns entschieden verwahren.

Recht eigenartig mutet uns auch der § 9 an, welcher be-  
sagt, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und  
der Ausschüsse in ein Protokollbuch eingetragen werden  
müssen; jedem Mitglied ist die Einsicht in dasselbe zu  
gestatten. Hier ist der Spitzel Tür und Tor geöffnet;  
bei wichtigen Aktionen der Gewerkschaften können loge-  
nannte Scheinmitglieder den Unternehmern eine  
ganz willkommene Parole geben. Daß sich noch Indi-  
viduum finden, die sich von den Unternehmern die Bei-  
träge retournieren lassen, dürfte keine Seltenheit sein.

Der Bundesrat setzt laut § 11 der Vorlage fest, auf  
welche Weise Mitgliederlisten zu führen sind und gibt weiter  
den Verwaltungsbehörden das Recht, Einsicht in die

selben zu nehmen. Wie uns bisher diese Behörden  
behandelten, haben wir die begründete Befürchtung, daß  
zukünftig diese Bestimmung zu ganz ungeheuren Schi-  
kanierungen der Gewerkschaften führen wird. Besonders  
für ausländische Vereinsmitglieder kann dieser  
Passus leicht verhängnisvoll werden. Ausländer, welche  
bisher Gewerkschaften angehört, mußten sich immer sehr  
reserviert verhalten; mit Mangelhaftigkeit vermieden sie meist  
jedes Auftreten in den Versammlungen usw. Nach der  
neuen, für uns unannehmbaren Fassung, kann sich die Be-  
hörde ja jederzeit überzeugen, wer von diesen ausländi-  
schen Missetätern Vereinsmitglied ist. Mit besonderer  
Vorliebe weisen unsere starken Landesregierungen Aus-  
länder bei Streiks aus, auch bei den Steinarbeitern  
kamen 1899 bei den Lohnkämpfen im schlesischen und säch-  
sischen Sandsteingebiet solche höchst blamable Fälle vor.  
Ausländer machen sich ja immer lästig.

Für diejenigen Vereinsmitglieder, die bei Streiks  
kürzere oder längere Zeit Streikunterstützung empfangen  
und dann zu Verrätern an der Arbeiter Sache wur-  
den, ist in liebevoller Weise der § 12 geschaffen wor-  
den; denn die in solchen Fällen an die Herren Arbeits-  
willigen ausbezahlte Streikunterstützung kann nicht ein-  
geklagt werden.

Bestritten werden muß weiter der § 13, welcher be-  
sagt, daß der Vorstand alljährlich eine Uebersicht über die Zahl  
und die Verfassung der Vereinsmitglieder, sowie über  
den finanziellen Status des Vereins im Reichs-Anzeiger  
oder in einem andern von der Landeszentralbehörde zu be-  
stimmenden Blatte veröffentlichen soll. Das ist ein ganz  
unbilliges Verlangen. Denn Publikationsorgane sind die  
Zeitungen der betreffenden Vereine. Wer über den Mit-  
glieder- und Vermögensstand des Vereins unterrichtet sein  
will, findet die Information viel leichter in dem betref-  
fenden Vereinsorgan, als im Reichs-Anzeiger, ganz ab-  
gesehen davon, daß dem Verein mit den teuren Inzerations-  
kosten im Reichs-Anzeiger eine große materielle Last auf-  
erlegt wird.

Die Krone wird dem Entwurf erst völlig durch § 15  
aufgefetzt. Dieser Paragraph mit seinen drei Absatz-  
bestimmungen bedeutet eigentlich die völlige Abwürgung  
der Berufsvereine. Bei allen möglichen und unmöglichen  
gewerkschaftlichen Aktionen kann dann den Vereinen die  
Rechtsfähigkeit entzogen werden. Wir setzen den neu-  
zeitigen Gängeparagrafen unbeschadet dessen, daß wir die  
ganze Vorlage zur Orientierung unserer Leser an der Spitze  
der Beilage dieser Nummer zum Abdruck bringen, doch  
auch hierher. § 15 und seine drei kaufschufartigen Absätze  
lauten:

Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43,  
Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit ent-  
zogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins  
für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls  
er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum  
Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben  
würde;

2. wenn in seinen Verhältnissen eine Veränderung eintritt,  
die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen  
wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Ein-  
tragung des Vereins berechtigt haben würde;

3. wenn er eine Arbeiterausbeutung oder einen Arbeiter-  
ausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur  
oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit  
des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung  
in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung  
herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben  
zu verursachen.

Einem Verein kann also die Rechtsfähigkeit entzogen  
werden, wenn er beispielsweise bei Wahlbewegungen, sagen  
wir der sozialdemokratischen Partei, finanzielle Mittel zur  
Verfügung stellt. Ja, es dürfte sicherlich ein Berufsverein  
bei größeren Streiks an derer Berufe, gleichgültig ob das  
In- oder Ausland in Frage kommt, dieselben nicht finan-  
ziell unterstützen, ohne nicht Gefahr laufen zu müssen, die  
Rechtsfähigkeit zu verlieren.

Wir wollen etliche Fälle von Streiks anführen, wo die  
Vereine sicherlich ihre „Rechtsfähigkeit“ verlieren würden.  
Jeder Kohlenarbeiterstreik kann, indem er den Eisenbahn-  
verkehr gefährdet, als Gefährdung der Sicherheit des  
Reichs angesehen werden; er gefährdet unter Umständen  
auch die Wasserversorgung und Beleuchtung. Für die Ar-  
beiter in den Elektrizitäts- und Gaswerken ist ein Streik  
durch diese grandiose Bestimmung überhaupt unmöglich.  
Für diese Arbeiter schwindet aber auch dann das Interesse  
des Beitritts zum „rechtsfähigen“ Berufsverein. Und was  
kann schließlich nicht alles Menschenleben gefährden? Ein  
Bäckerstreik, ein Krankenwärterstreik, ein Metzgerstreik usw.  
Es könnte definiert werden, daß Hafnarbeiter, die das  
Wischen von Frachtschiffen verweigern, Menschenleben ge-  
fährden, weil die Waren, die in irgendeinem  
entlegenen Neste Deutschlands gebraucht,  
nicht ausgeliefert werden können. Die immer  
so miserabel entlohnnten Tiefbauarbeiter, insbesondere in  
Städten, könnten ebenfalls vom Streik nicht Gebrauch  
machen, weil in der Legung von Kanal- und Wasser-  
leitungsröhren eine Verzögerung eintreten würde und  
eine Störung in der Wasserversorgung eintritt.  
den in verkehrsreichen Straßen der Städte an Neu-



bauten die Bauarbeiter, Maurer, Bildhauer, Steinmetzen usw. die Arbeit einstellen, so kann nachgewiesen werden, dadurch, daß die Gerüste nicht befestigt werden können, besteht für die Passanten eine Gefahr für ihr Leben. — Die am Kölner Dombau beschäftigten Steinmetzen, die unter Tarifentlohn werden, könnten, wenn unser Verein, sobald die Vorlage Gültigkeit hätte, die erteilte „Rechtsfähigkeit“ nicht verlieren wollte, nicht in den Streik eintreten. Warum? Durch das Einstellen der Arbeit der Steinmetzen können die zur Renovierung notwendigen Werkstücke in die Strebebögen, in die Wimpberge, in die Spitzbögen, in die Portale usw. nicht eingefügt werden und einzelne Teile des Doms, der höchst häufig sein soll, können einstürzen und dadurch Kirchbesucher, also Menschenleben, gefährden. Dieser Debatte würde die zuständige Behörde, der ein tüchtiger Unternehmer aus dem Steinmetzmeisterverband als Sachverständiger beigegeben ist, sicherlich beitreten; denn der Absatz 3 ist genau so dehnbar, als der zur höchsten Verühmtheit gelangte Grobe-Unfugparagraf, welcher den Staatsanwälten in ihrer Phantasie den weitesten Spielraum läßt.

Der § 16 bestimmt, daß aus Vereinsmitteln Geld- und Ordnungsstrafen für Vereinsmitglieder nicht entrichtet werden dürfen. Bisher wurden selbstredend die unsern Mitgliedern zudiktirten Ordnungsstrafen, weil sie wegen Streikpostens usw. verurteilt wurden, aus der Zentralkasse bezahlt, nach dem Entwurf ist das nicht mehr zulässig. Damit will man die Vereinsmitglieder in der Ausübung ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit, hauptsächlich bei Versammlungen und Lohnkämpfen, erheblich einschüchtern. Im Nu ist bei solchen Aktionen eine Ordnungsstrafe einzelnen Mitgliedern aufgebracht, sie üben Wahrung berechtigter Interessen des Vereins aus und müssen die auferlegten Strafen aus eigenen Mitteln bestreiten. Den Staatsanwälten war es schon lange lästig, daß bei gewerkschaftlichen Prozessen, die kommen ja hier nur in Frage, die Zentralkassen für die auferlegten Geldstrafen aufkommen.

Gehen wir am Schlusse auf die Rechtsfähigkeit kurz selbst noch ein.

Nummer 1 soll „rechtsfähig“ werden, wenn die Behörde das gestattet. Die Rechtsfähigkeit kann aus den in § 15 genannten Gründen, also (§ 43 Abs. 3 B. G. B.) auch dann entzogen werden, wenn die Vereinssatzungen einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen, in der Tat aber solcher Zweck verfolgt wird.

Darüber, ob diese Voraussetzungen zur Entziehung vorliegen, entscheidet die allwissende — Polizeibehörde. Bei welchem größeren aussichtsvollen Streik wird diese das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht entdecken? Größere Vergarbeiter-, Bauarbeiter-, Metallarbeiterstreiks würden so inhibiert werden können. Das nennt man „Rechtsfähigkeit“.

Die zweite Sorte Berufsvereine soll rechtsfähig werden können, wenn sie eine amtliche Bescheinigung erhält. Diese kann ihr aus gleichen Voraussetzungen, wie der ersten Klasse entzogen werden.

Die gesamte „Rechtsfähigkeit“ beruht also auf Willkür der Behörden, ist abhängig davon, daß von dem Koalitionsrecht nicht Gebrauch gemacht wird und hat den alleinigen Vorteil, daß das Vermögen des Vereins für die Ansprüche der Unternehmer haftet, sobald die Klassenjustiz sich für Haftbarkeit erklärt hat. Diese Versicherung der Arbeitgeber gegen nachteilige Folgen von Streiks nennt unser Kurs Sozialpolitik!

Am schlimmsten ist die dritte Sorte Vereine dran. Diese soll nämlich, wenn anders wir die Motive recht verstehen und mit dem Hilfskassengesetz und dem letzten Paragraphen des in Beratung befindlichen Gesetzes über den privaten Versicherungsantrag in Verbindung bringen, über ihre jetzige Vogelfreiheit hinaus den landesgesetzlichen Schutzegeleiten freigestellt werden.

Auf die zivilrechtliche Seite und andre Schönheiten des Entwurfs kommen wir noch zurück. Der soviel gerühmte Staatssekretär Graf Rosadomsky, der in sozialpolitischen Dingen sehr fortschrittliche Neigungen haben soll, wir haben allerdings davon noch nichts bemerkt, kann mit diesem Entwurf zwar die Zustimmung der berufsmäßigen Scharfmacher finden, während die Arbeiterschaft alles daransetzt wird, daß die Vorlage nicht Gesetz wird. Ja, wir sind sogar der Meinung, daß genannte Regierungsvorlage, von den Unternehmerverbänden aus, einer Prämiierung wert wäre. Die Gewerkschaften haben alle Ursache, schnellstens gegen diese schmachvolle Regierungsvorlage ihr Veto einzulegen. Es muß verhindert werden, daß den deutschen Gewerkschaften ein solches Anebelgesetz aufgetrieben werden kann. Wir haben der Regierung und dem deutschen Reichstag mit flammenden Worten zu sagen, daß Millionen deutscher Industriearbeiter einem solchen Ausnahmengesetz nie und nimmer die Zustimmung geben können. Andererseits werden wir dafür eintreten müssen, daß auch den landwirtschaftlichen Arbeitern, die bisher bedingungslos den Junkern ausgeliefert sind, endlich Koalitions- und Vereinigungsfreiheit gegeben wird.

Darum in den Drusus mit diesem der Arbeiterschaft gefährlich werdenden Entwurf, wenn der Reichstag nicht ein für uns annehmbares Gesetz zu schaffen vermag, so verzichten die „freien“ Gewerkschaften auf die Ehre, „rechtsfähige Berufsvereine“ zu werden.

## Famose Kritik.

Mit der Ueberschrift „Traurige Ergebnisse“ veröffentlichten wir in Nr. 43 und 45 zwei Leitartikel, welche sich mit den Berichten der zehn Sektionen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft beschäftigten. Die in den Artikeln unternommene Kritik hat sicherlich gelesen, denn Herr Bischoff, der technische Aufsichtsbeamte der Sektion VII, fühlt sich berufen, die Unternehmer und die Berufsgenossenschaft zu verteidigen. Trotzdem für uns nicht die geringste Verpflichtung besteht, die Zuschrift zu veröffentlichen, nehmen wir rein loyalerweise die Publikation derselben doch vor, um den Lesern unsres Verbandsorgans zu zeigen, wie inhaltsreich derartige Kritiken beschaffen sind —

Die Zuschrift lautet:

Geehrte Redaktion!

In Nr. 43 und 45 des Steinarbeiters vom Jahre 1906 werden unter der Spitzmarke „Traurige Ergebnisse“, die Jahres-

berichte der technischen Aufsichtsbeamten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft einer Kritik unterzogen. Es sei daher — ohne Bezug auf § 11 des Preßgesetzes — gestattet, einige sachliche Bemerkungen zu machen. (Der Hinweis auf den § 11 des Preßgesetzes ist völlig deplaziert. Red.)

Durch das „Schema F“ will die Aufsichtsbehörde sich nur über die Punkte eine Vergleichsmöglichkeit innerhalb einer Berufsgenossenschaft schaffen, die vorgebrucht sind. Andern Zweck soll das Schema nicht dienen, insbesondere nicht dem, um aus diesen nackten Zahlen auf die Befähigung der technischen Aufsichtsbeamten zu schließen; dazu bemüht die Behörde andre Belege als das „Schema F“.

„Blutige Zahlen“ sind es allerdings, die über die Summen aller Unfälle Aufschluß geben, aber den die Unfälle begründenden drei Ursachen ist noch eine vierte beizufügen und zwar: „Unachtsamkeit der Versicherten, die vielfach an sträflichen Leichtsinns grenzt.“ (???)

Auf Nichtbeachtung der vorhandenen Schutzvorrichtungen, Handeln gegen direktes Verbot und Nichtbeachtung von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter ist ein großer Teil der Unfälle zurückzuführen. Außerdem werden jetzt Unfälle gemeldet, die sonst gar nicht als solche beachtet wurden (???), z. B. wenn trotz des Unfalles weiter gearbeitet wird, oder wenn der Unfall überhaupt nicht „im Betriebe“ vorgekommen ist. Unter solchen Umständen dürfte der Wert — der 10 000 — abgesehen von den leider noch restierenden vielen Unfällen — bedeutend sinken.

Unrichtig ist, daß die Unternehmer die ihnen auferlegte Pflicht, die Unfälle zu tragen, den Versicherten gegenüber dazu benützen, die ihnen vorgeworfene Schuld — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahin gestellt — an den Unfällen zu beschönigen. Derartige Redemwendungen werden bei andern — nicht hierher gehörigen — Gelegenheiten allerdings und mit Recht gebraucht.

Unrichtig ist der Vorwurf (?), daß die Berufsgenossenschaft die Unternehmer zu wohlwollend behandelt. Bei aufmerksamer Durchsicht der Jahresberichte kann nicht entgehen, daß alljährlich eine nicht geringe Zahl von Unternehmern gerichtlich bestraft wird, wenn Unfälle aus Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Daß darunter auch einzelne Arbeiter sich befinden, ist durch das bestehende gemeine Recht begründet.

Richtig ist, daß in einzelnen Fällen „sicherheitsgefährliche Zustände“ angegriffen werden, gegen die aber — ohne auf eine Anregung von dritter Seite zu warten (?) — mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingeschritten wird.

Behufs besserer Durchführung der Unfallverhütung wäre noch zu wünschen, daß auch die Versicherten ihrerseits mit dazu beitragen würden, daß Handlungen unterbleiben, die angesichts einer drohenden Gefahr Unfälle herbeiführen müssen; außerdem wäre noch zu wünschen, daß bei den Unfalluntersuchungen behufs genauer Ergründung der Ursachen der Wahrheit mehr die Ehre gegeben werden möchte. Was in dieser Richtung manchmal geschieht wird, davon haben nur die Kenntnis, welche sich mit der Materie befassen.

Unter der ganz falschen Annahme, es könnte dem Verletzten zum Schaden gereichen, werden Momente verschwiegen, die, wenn sie offen zutage kommen würden, andererseits als Warnung und Lehre dienen könnten. Hierüber nur ein Beispiel.

In Spalte 2 von Nr. 45 werden unter Ziffer 15 und 17 zwei Fälle bekannt gegeben, deren Wichtigkeit von jedem unparteiischen Kenner der Sprengarbeit einfach bestritten werden muß. (???) — (Die Auslassungen unter Ziffer 15 und 17 haben wir ja wörtlich dem Berichte der Sektion III entnommen. Bitte kritisieren Sie deshalb gegen Ihren Kollegen, den Ingenieur Herrn Nebel in Mainz. Redaktion.)

Man geht kaum fehl, wenn man behauptet: „Die meisten Unfälle hätten mit Leichtigkeit vermieden werden können, wenn die betreffenden Unternehmer“ — „und auch die Versicherten“ mehr Sorgfalt aufgewendet hätten. (Das wilde Affordsystem läßt ja die Arbeiter während der Arbeitszeit gar nicht zur Besinnung kommen. Redaktion.)

Würden nun die Versicherten auch in letzterer Richtung belehrt und ihnen vorgehalten, daß, wo Rechte bestehen, es auch Pflichten gibt, so würde damit der Unfallverhütung ein größerer Dienst erwiesen, als wenn ihnen nur einseitig (?) die vermeintlichen Schattenseiten vor Augen geführt werden.

Nur ein gemeinsames Zusammengehen der Versicherten mit den Versicherungsträgern, bezw. den Aufsichtsorganen kann den dem Gesetzgeber vorgeschwebten Nutzen bringen. (Bisher wurden die Versicherten von der Berufsgenossenschaft, besser gesagt von den Aufsichtsbeamten, bei Revisionen geflissentlich ignoriert. Redaktion.)

Gibt es dazu einen Willen, so gibt es auch einen Weg! —

Dresden-N., den 9. 11. 06.

Chr. Bischoff, technischer Aufsichtsbeamter.

Die obigen Ausführungen können unsre Artikel in Nr. 42 und 45 auch nicht im geringsten entkräften. Herr Bischoff glaubt mit allgemeinen Bemerkungen, die nicht gerade von großer Sachkenntnis tiefen, erfolgreich gegen uns polemisieren zu können. Inwiefern die publizistische Darstellung des Herrn B. als richtig anzuerkennen ist, wollen wir gleich beweisen.

Zunächst wird bemängelt, daß wir uns erlaubten, über die Qualifikation der technischen Aufsichtsbeamten etliche Aussetzungen zu machen. Wir sind heute noch der Meinung, daß sich Kontrolleure, die in unserm Berufe ehemals praktisch tätig waren, zu ihrer Funktion eignen würden, als bloß theoretisch gebildete Techniker. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich in einigen Städten Deutschlands die Baukontrolleure, welche vordem bescheidene Arbeiter waren, glänzend bewährt haben. Allerdings sträuben sich die Unternehmer und auch die Berufsgenossenschaften mit aller Gewalt, Arbeiter zu Kontrolleuren in den Sektionen der Berufsgenossenschaften zu ernennen, denn letztere sind ja nicht mit dem Dekorum der technischen Wissenschaft ausgerüstet. In den englischen Vergewerken übten Vergleute, die von der Regierung ernannt werden, Inspektionen der Gruben aus, in Deutschland hieß das nach Ansicht der Unternehmer, und nicht zuletzt auch der Regierung, Posten für sozialdemokratische Wähler schaffen, denen jedes technische Verständnis für die vorzunehmenden Kontrollen mangelt.

Welchen Maßstab die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft anwendet, um die praktische Qualifikation ihrer Aufsichtsbeamten zu prüfen, ist uns egal; wir haben seit Jahren die Sektionsberichte gelesen und von größeren Gesichtspunkten der Berichtenden, also der Aufsichtsbeamten, nicht das geringste entdecken können. —

Herr Bischoff findet an scheinend auch, daß mehr wie zehntausend Unglücksfälle (bloß bei der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft) doch sehr hoch sind, aber, fügt er hinzu, das liege an der Unachtsamkeit der Versicherten — also der Arbeiter selbst. So allgemein ausgedrückt, bedeutet die Auslassung des Herrn B. eine starke Verunglimpfung unsrer Berufskollegen, gegen die wir ganz energig protestieren. Wir kennen ja die Art und Weise, mit welchem Raffinement es die Unternehmer verstehen, vorgekommene Unglücksfälle den Arbeitern, durch Selbstverschulden, in die Schuhe zu schieben. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß auch durch überhastige Arbeiten seitens der Versicherten Unglücksfälle vorkommen.

Die Schuld dabei dürfte aber sicherlich mehr bei den profitgierigen Unternehmern liegen, die die Arbeiter bis zur Erschöpfung ausnützen. Wenn dann von den Beschäftigten die Unfallvorschriften nicht immer eingehalten werden können, so wird das jedem Praktiker einleuchten.

Im harrischen Gewerbeinspektionsbericht für 1905 schreibt ein Bürgermeister eines Steinindustriekorsts gelegentlich der Einwendung von Unfallanzeigen folgendes:

„Die sich mehrenden Unglücksfälle haben ihren Grund nur in der Affordarbeit. Die Arbeiter suchen (wie) als möglich im Afford zu verdienen. Wenn nun die Arbeitgeber finden, daß die Affordarbeiter einen höheren Lohn verdienen, dann legen sie den Lohn der Affordarbeit herunter. Infolge dieser Lohnverminderung sind die Arbeiter gezwungen, noch hastiger zu arbeiten, um ihren früheren Lohn wieder zu erhalten. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet.“

Nur durch geregelten Taglohndienst würden diese Uebelstände beseitigt. Diese Ansicht vertritt auch der betreffende Krankenkassenarzt.“

Dieses kurze Gutachten trifft den Nagel auf den Kopf über die erhöhten Unfallziffern. Ihre Ausführungen, Herr Bischoff, können wir schlagend mit — amtl. Chem. Material — widerlegen, und so wollen wir eine Stelle aus dem Bericht des technischen Aufsichtsbeamten für die 8. Sektion (Schlesien) zitieren. In der letzten Nummer der Monatschrift der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Seite 191, ist schwarz auf weiß den Herren Unternehmern folgendes sozialpolitisches Verständnis für den Arbeiterschutz attestiert:

„Vorgefundene Mängel. In 177 Betrieben wurden in 351 Fällen Verstöße gegen die verschiedenen Unfallverhütungsvorschriften festgestellt. — Außerdem fehlte in 70 Betrieben der Zugehörigkeitsausgang. — In außerordentlich vielen Fällen ist der Abraum ungenügend entfernt und der Abbau mangelhaft gewesen. Es zeugt dies von sehr weitgehender Sorglosigkeit der Unternehmer, unter denen die kleineren sich wenig rühmlich besonders hervortun. — Einmal stellte ich fest, daß gegen § 15 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften für Steinbrüche und Gräberereien über Tage verstoßen worden war. Diese hohe Zahl dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ich auch mangelhafte Bruchzugänge, die manchmal in sehr trübseligen Zustände vorgefunden wurden, als Verstöße gegen den Paragraphen aufgefaßt habe. Ausdrücklich enthält derselbe eine entsprechende Vorschrift nicht. Auch Verbandsmaterial wird in den kleineren Betrieben oft gar nicht oder in schauerhaftem Zustande bereit gehalten, was in 29 Fällen Anlaß zu Klagen bot. Die Unfallverhütungsvorschriften fehlen sehr oft oder werden in veralteten Exemplaren ausgehängt.“

Derselbe Beamte konstatiert weiter, daß sogar Betriebesangestellte oftmals die Unfallvorschriften nicht genügend kennen.

Daß es in solchen Betrieben drunter und drüber geht, ist für den Praktiker erklärlich; die Herren Techniker mögen ja anderer Anschauung sein. Wenn ein Betriebsbeamter nicht einmal die gesetzlichen Vorschriften kennt, woher sollen oftmals diese Antreiber das nötige Verantwortungsgefühl gegenüber den vorkommenden Unfällen hernehmen. Die Betriebsleiter haben doch die heiligste Verpflichtung, darüber zu wachen, daß das Leben und die Gesundheit der Arbeiter nicht in Gefahr gerät, und nun wird unverdämt amtlich nachgewiesen, welche Blößen in der Gesetzeskenntnis foundsovielle Betriebsbeamte aufweisen. Wir meinen, so schlagend wurde Herrn Bischoff nicht widerlegt, als durch den Berichterstatter der Sektion VIII. —

Wir müssen wiederholt betonen, daß die hohe Unfallhäufigkeit auf das Konto der Unternehmer und deren Stellvertreter zu setzen ist. Hier nützt kein Deuteln und Mütteln und eine Beschönigung über eine so wichtige Frage, wie die des Arbeiterschutzes genannt werden muß, muß unter allen Umständen aufs schärfste bekämpft werden. Die Arbeitnehmer haben für eine solche unmotivierte Beschönigung nicht das geringste Verständnis.

Arbeiterschutz geht vor Dividendeneinheimung und Profithäufung. Allerdings schrieb Herr Bischoff im Sektionsbericht, Seite 31: „Daß die Lasten der Unfallgesetze allgemein als drückend empfunden werden.“ Natürlich war diese Äußerung nur für die Unternehmer gemünzt. Wenn wir deshalb den Auslassungen des Herrn B. skeptisch gegenüberstehen, so ist das gar nicht verwunderlich. —

Nun glaubt Herr B. einen weiteren Trumpf in der Hand zu haben, indem er sagt, „jetzt werden Unfälle gemeldet, die früher als solche nicht beachtet wurden.“

Apropos, was beweist das — rein gar nichts. Söchstens kann man diese Replizierung als journalistisches Zecherfunststück betrachten; wir lassen uns aber durch eine blödsinnige Stilistik nicht täuschen, sondern wir gehen der Sache auf den Grund.

Jedem Berufskollegen ist bekannt, daß oft leichtere Unfälle erst nach etlichen Wochen schlimme Folgen nach sich ziehen, deshalb halten wir es ganz an der Ordnung, wenn alle Unfälle, ob leichter oder schwerer Natur, der Unfallbehörde gemeldet werden. Nehmen wir an, leichtere Unfälle werden nicht gemeldet, nach Wochen oder Monaten zeigen sich schwere Krankheitssymptome beim Verletzten, wie will er dann der Berufsgenossenschaft gegenüber noch sein Recht vertreten, um zu der bekannten „horrenden“ Rente zu gelangen? Herr Bischoff, wir behaupten, daß die Unfallziffern noch höher sein würden, wenn in Wirklichkeit alle Unfälle zur Anzeige kämen. Es gibt Unternehmer und leider auch Arbeiter, die bei leichten Verletzungen, die so oft schlimme Folgen nach sich ziehen, keine Freunde der Unfallmeldung sind. Der Unternehmer tut dies, weil sein Betrieb schließlich in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt wird, also der finanzielle Effekt den Ausschlag gibt; der verletzte Arbeiter denkt, daß die zunächst unscheinbare Verletzung baldigst geheilt sein. Wenn ein erkrankter Unfall erst nach Wochen oder Monaten gemeldet wird, dann kann sich der Verletzte, wenn er auf Rente „pochen“ will, darauf gefaßt machen, wie ihn die zuständigen Instanzen von Pontius zu Pilatus senden und ihm klar machen, daß er eigentlich nichts zu fordern hat. Kann der Verletzte keine Zeugen mehr zur Stelle bringen, die über die Entstehung des Unfalls auszusagen können, dann mag er sich den Teufel als Rechtsbeistand bestellen, um die „berühmten Gutachten“ so mancher Vertrauensärzte entkräften zu können. Doch darüber wollen wir heute nicht ausführlicher werden; in den Berichten der Arbeitersekretariate ist über die Manieren einiger Berufsgenossenschaften so viel enthalten, daß wir ja gelegentlich,



wenn es jemandem beliebt, unsere Ausführungen zu bekämpfen, darauf mit Wonne zurückkommen können.

Herr Bischoff meint weiter, es werden Unfälle gemeldet, die als keine Betriebsunfälle angesehen werden. Wir teilen seine Meinung, aber können diese paar Vorkommnisse die allgemeinen hohen Unfallziffern beeinflussen? Verleibe nicht im geringsten. Doch lassen wir Herrn B. in seinem Sektionsbericht selbst mit Zahlen operieren. In Sachsen, in seiner Sektion also, kamen 1905 907 Unfälle vor, davon sind sage und schreibe 40 als Betriebsunfälle nicht anzusehen. Wir haben 10 Sektionen in der Steinindustrie, das würde 400 Unfälle geben, die nicht von der Steinbruchsberufsgenossenschaft als solche anerkannt zu werden brauchten, da bleiben immer noch ca. 300 Unfälle für 1905, welche auf unsern Beruf entfallen. Diese Tatsache vermögen Sie nicht aus der Welt zu schaffen und der von Ihnen, Herr Bischoff, unternommene Rechtfertigungsversuch für die fürsorglichen Unternehmer sieht einer Beschönigung der vielen vorkommenden Unfälle ziemlich ähnlich. Wir erlauben uns weiter zu bemerken, daß in der Steinindustrie die Unfälle mit tödlichem Ausgang alljährlich zunehmen. Es verunglückten tödlich im Jahre 1905 250 Steinarbeiter. Im Königreich Sachsen haben wir in demselben Jahre nicht weniger als ca. 1160 Rentenempfänger aufzuweisen (nur in der Steinbruchsberufsgenossenschaft), ein Beweis, wie hoch seit Jahren die Unfallhäufigkeit in der Sektion VII ist.

Herr Bischoff meint, wenn den Unternehmern oder auch den Arbeitern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, dann tritt gerichtliche Strafe ein; aber mit Verlaß sei konstatiert, daß Unternehmer nur selten unter Anklage gestellt werden. Die paar Hinweise im Sektionsbericht besagen gar nichts.

In der Nr. 45 stellten wir fest, daß in der Sektion II, die Länder Baden, Württemberg und Hohenzollern betr., die zwei Aufsichtsbeamten 990 Verstöße gegen die Unfallvorschriften zur Notierung brachten. Und was tat die Berufsgenossenschaft? In 17 Fällen ließ sie Geldstrafen eintreten im Gesamtbetrage von 490 Mark. Somit blieben 973 Verstöße der Unternehmer ungeahndet. Wenn die Berufsgenossenschaft oder die zuständige Sektionsleitung gegen die Unternehmer von einer so bewunderungswürdigen Nachsicht sich leiten läßt, ist es da auffallend, wenn immer wieder so viele Verfehlungen seitens der Unternehmer vorkommen? Steht es vielleicht in Sachsen (Sektion VII) anders? Dort sind 1332 Betriebe vorhanden, revidiert wurden 627, gleich 47 Prozent, davon mußten in 335 Bemängelungen festgestellt werden. Wir gehen nicht fehl, wenn wir darauf verweisen, daß es in den nicht revidierten Betrieben um kein Nota besser bestellt ist. Mit unserer Beweisführung stehen wir auf dem Boden der realen Wirklichkeit; das Zahlenmaterial entnehmen wir authentischen Berichten und so hätten wir von Herrn Bischoff erwartet, daß er uns in seiner Zuschrift nicht bloß mit allgemeinen Nebensarten gedient hätte.

Wenn die Aufsichtsbeamten gegen „sicherheitsgefährliche“ Zustände einschreiten, so ist das ja ihre Pflicht; hoffentlich wird Herr Bischoff nicht sagen wollen, daß „jene“ sicherheitsgefährlichen Zustände, die den Aufsichtsbeamten entgegen und von den Arbeitern eventuell gemeldet, von den Kontrollinstanzen schließlich ignoriert werden.

In den verschiedensten Gewerbeinspektionsberichten wird öfters darauf verwiesen, daß die von unsern Kollegen eingereichten Beschwerden wegen Nichtdurchführung der Bundesratsverordnung sich jederzeit als richtig herausstellten. Die Aufsichtsbeamten der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft haben allerdings die Gepflogenheit, nach Möglichkeit mit den Arbeitern bei Revisionen nicht zu verkehren.

Neben den allgemeinen Bemerkungen, die Herr B. gegen unsere zwei Artikel richtet, ist anscheinend auch eine sachliche Kritik eingeschlossen. Anlaß gab ihm dazu, daß wir die markantesten tödlichen Unglücksfälle der Sektion III (Elsäß-Lothringen und Sessen) veröffentlichten. Der Auszug war wörtlich dem — amtlichen — Bericht entnommen, und wenn Herr Bischoff die Güte haben will, sich von dem Gesagten zu überzeugen, so mag er den allgemeinen Sektionsbericht, Seite 19 und 20, gefälligst nachlesen. Wenn Herr B. das amtliche Gutachten seines Berufskollegen anfechten will, so lassen wir ihn gewähren, nur möchte das in der Monatschrift für die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft geschehen, für Wortklaubereien haben wir im Steinarbeiter keinen Raum. Trotzdem wir in der Redaktion des Steinarbeiter bloß simple Laien sind, müssen wir das, was in Nr. 45 unter Ziffer 15 und 17 publiziert und wörtlich dem amtlichen Bericht entnommen war, aufrecht erhalten.

Bezüglich der Aufklärung in Unfallverhütungsangelegenheiten tun die Gewerkschaftler, hauptsächlich in den Versammlungen und der Presse, hundertmal mehr, als die Herren Unternehmer, die sich, wie vielmals nachgewiesen werden kann, nicht einmal dazu aufschwingen können, die papiernen Vorschriften auszuhängen.

Daß unsere Artikel den behördlichen Organen unangenehm waren, zeigt die uns zugegangene Zuschrift. Entkräftet hat dieselbe allerdings nichts. Wir werden im Fachblatt unablässig bemüht sein, durch eine sachliche Kritik den heillosen Zuständen in der geradezu miserabel zu nennenden Unfallverhütung unsres Berufs energisch gegenüberzutreten.

Der Arbeiterschutz muß höher stehen als ungezügelter Unternehmerprofit. Eine scharfe Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen hat noch kein Gewerbe und keine Unternehmer in der Existenz gefährdet, wohl aber werden alljährlich in Deutschland in der gesamten Industrie durch den geradezu völlig ungenügenden Arbeiterschutz Tausende von Arbeitern ums Leben gebracht, ungezählt der sich immer mehr immens anhäufenden übrigen Unglücksfälle. Die Unfälle zu vermindern liegt nicht nur im Interesse der Menschlichkeit, sondern auch im Interesse der Kultur und der sozialen Wohlfahrt jeden Landes. Wir geben uns deshalb nicht dazu her, grauenhafte Zustände zu verdecken, um die Laten rückständiger Unternehmer, die jedem sozialpolitischen Fortschritt aus rein finanziellen Erwägungen abhold sind, zu beschönigen.

### Eine Erklärung.

Wir erhalten folgende Zuschrift aus Strübel, welche wir zu Ruß und Frommen aller derer, denen es angeht, veröffentlichen. Wird doch damit bestätigt, was in dem angezogenen Artikel ausgedrückt ist.

Strübel, November 1906.

Geehrte Redaktion!

Bezugnehmend auf den Artikel in Nr. 43 des Steinarbeiters vom 27. Oktober 1906 unter der Spitzmarke Die zufriedenen Bayern, fühlen wir Endunterzeichneten uns veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

1. Es ist allerdings richtig, daß wir die betreffende kritisierte Erklärung unterschrieben haben, jedoch nicht in unserem Interesse, sondern lediglich im Interesse der Firma. Ein Meister war beauftragt, von Mann zu Mann zu gehen und die Unterschriften abzufordern, mit dem Bemerkten, daß dem Chef sehr viel daran liege, daß sich jeder unterschreibt. Die Bemerkung ließ ganz deutlich durchblicken, was wir im Falle der Unterschriftenverweigerung zu erwarten hatten. Jeder vernünftige Kollege muß einsehen, daß wir mit den örtlichen Verhältnissen total unbekannt und von weit zugereist waren. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen konnten wir uns nach drei- oder viertägigem Hiessein nicht mit dem Arbeitgeber überwerfen. (?)

2. Der beste Widerwurf der im Interesse der Firma unterschriebenen Erklärung ist jedenfalls der, daß mit wenigen Ausnahmen alle zugereisten, zufriedenen Bayern und Oesterreicher sich bereits der politischen und gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen haben und sich mit der hiesigen Arbeiterschaft solidarisieren fühlen. (Folgen eine Anzahl Unterschriften.)

Aus begründlichen Gründen werden die Unterschriften nicht veröffentlicht. Die betreffenden Steinarbeiter haben ihren Seitenprung wieder in richtige Bahnen gelenkt, und wir betrachten damit die Angelegenheit als erledigt. Obgleich einige Glossen zu obigem angebracht sind, wollen wir uns Zwang auferlegen. Für die Firma dürfte diese Erklärung aber eine heilsame Lehre sein!

### Schweiz.

In Nummer 46 des Steinarbeiters befindet sich eine Einsetzung, welche die schweizerische Zentralleitung ob ihrer Taktik heftig angreift. Wir bedauern, daß unser Bruderorgan jene Einsetzung gestattete und die betreffenden Kollegen nicht dahin wies, wo es üblich ist, solche Beschwerden anzubringen. Wir bedauern dies um so mehr, weil auch wir schon zweimal in der Lage waren, Einsetzungen aus Deutschland, die die dortige Zentralleitung kritisierten, kurzweg abzuweisen, und Zeitungen von Tessin und Italien zu gleichen Schritten bewegen konnten. Solche Kritiker müssen sich vorerst an ihre Sektion, und wenn es dort nichts hilft, an die Bundesratskommission wenden. Speziell in St. Margrethen haben sie nicht nötig, uns Taktik lernen zu wollen, da sie in letzter Zeit genügend bewiesen haben, daß sie solche nicht verstehen, und ihre Taktik in ganz verkehrter, arg schädigender Art einrichteten.

Auf die Einsetzung lassen wir uns nur kurz ein. Es ist eine Unwahrheit, daß Beschwerden von Sektionen und Mitgliedern nie berücksichtigt wurden; es ist falsch, zu kalkulieren, daß in der Schweiz ein Nationalgeist vorhanden sei und je einmal ein Kollege aus andern Ländern anders behandelt wurde als hier ansässige Kollegen. Das sind Unwahrheiten. Wohl in keinem Lande wird die Internationalität so gewahrt wie in der Schweiz; zwingen doch die vorherrschenden Verhältnisse dazu.

Was unsere Taktik beim Luzerner Streit und der St. Margrethener Sperre anbetrifft, so müssen wir jedem, der in die bestehenden Verhältnisse nicht eingeweiht ist, das Recht absprechen, zu kritisieren. Wir haben genügend Gründe zur Aufrechterhaltung unsrer bezüglichen Taktik. Der Öffentlichkeit sie preiszugeben, hieße Verrat begehen an der Arbeiterschaft. In Wälde werden diese Bewegungen erlebte sein; aber gegenwärtig wäre ein Rückzug der größte Schaden für unsre Arbeiterschaft.

Mehr haben wir nicht zu erwidern; immerhin muß konstatiert werden, daß wir speziell in letzter Zeit stets besorgt waren, allen arbeitslosen oder zugereisten Kollegen Arbeit zuzuwenden.

Zürich, den 17. November 1906.

Rob. Kolb.

Anmerkung der Redaktion. Das Bedauern über die Aufnahme des Eingekandt hätte der Kollege Kolb sich ersparen können. Wenn wirklich so heftige Angriffe in dem betreffenden Eingekandt enthalten wären, wie er es schildert, dann wäre der Artikel abgelehnt worden. Nur aus Luft am Schreiben oder auf blauen Dunst hin werden 16 Kollegen keine Beschauptungen aufstellen, wie in dem Eingekandt. Zur Ablehnung von Artikeln gegen den Deutschen Steinarbeiterverband wird Kolb seine Gründe gehabt haben, wie wir die unsrigen zur Aufnahme des Eingekandt. Aber zu blinden Gegenständen sind wir durch die Maßnahmen Kolbs nicht verpflichtet. Das Eingekandt der betreffenden Kollegen war sachlich und das Interesse für die Sperrentaktik geht über die Schweizer Grenzen hinaus. Sind die Ausführungen der Kollegen unrichtig, nun, dann suche man sie davon zu überzeugen. Ob dies nun durch die obigen Ausführungen Kolbs vollzogen ist, müssen die Beteiligten selbst entscheiden.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Bei Anträgen auf Rechtschutz, Umzugskosten, Maßregelungsunterstützung usw. werden die Zahlstellenvorstände wiederholt darauf hingewiesen, daß bei allen derartigen Anträgen die Mitgliedsbücher mit eingekandt werden müssen und die Begründung stets von 3 Mitgliedern der Ortsverwaltung unterschrieben sein muß. Nur wo diesem nachgekommen ist, werden die Anträge geprüft bzw. in der Vorstandssitzung erledigt.

Im Einverständnis zwischen Zentralvorstand und den in Betracht kommenden Gauleitern sind folgende Zahlstellen vom 8. Gau (Vorort Mannheim) dem 9. Gau (Vorort Strassburg) zugeteilt: Göppingen, Karlsruhe, Stuttgart I und II, Söllingen und Oßensbach. — Die Ortsverwaltungen dieser Zahlstellen mögen dieses berücksichtigen.

### Korrespondenzen.

Baugen. Folgender Lohnstarf wurde mit der Firma Moritz und May Jenker nach 15wöchiger Dauer der Sperre abgeschlossen. Da der Tarif für die Pflasterstein-Steinhauer von Interesse sein dürfte, bringen wir denselben zum Abdruck:

Lohnstarf

der Firma M. und M. Jenker Steinbruchsbetrieb Baugen, für die Pflastersteinhauer desselben Betriebs.

1. Dresdner boffierte Reihensteine für 1 Quadratmeter boffierte Steine 1. Klasse 4.50 M., 2. Klasse 4.50 M. Wird nur 2. Klasse gearbeitet, kostet der Quadratmeter 5 M., werden dieselben gleichzeitig der 1. Klasse gearbeitet 4.75 M. (? Nicht verständlich, Redaktion.)

2. Baugner boffierte Reihensteine für 1 Quadratmeter wie bisher bearbeitete boffierte Steine 4 M., für 1 Quadratmeter 12 Zentimeter breit gehaltene Steine 4.50 M.

3. Für 1 Kubikmeter Straßensteinkleinpflaster 10—12 Zentimeter Seiten, Längen oder im Geviert 11 M.

4. Alle andern Sorten, die zurzeit nicht am Plase gearbeitet werden, unterliegen der beiderseitigen Vereinbarung.

5. Werkzeug und Schmiedeschärfe stellt der Unternehmer ohne jeden Lohnabzug.

6. Ist der Spalter oder Riher gezwungen, schlechtes Material zu verarbeiten, was vom Unternehmer und der Lohnkommission der Arbeiter entschieden wird, so wird diesen eine Vergütung gewährt.

7. Jeder zu spaltende Stein muß vom Felsen getrennt sein (freiliegender Stein).

8. Sollten Entlassungen seitens der Firma vorgenommen werden, so sind dieselben der Reihenfolge der Einstellung nach vorzunehmen; d. h. die zuletzt Eingestellten sind zuerst zu entlassen.

9. Vorstehender Tarif tritt in Kraft am 1. Dezember 1906 und gilt bis 1. Dezember 1907. Derselbe unterliegt einer vierteljährigen Kündigung, welche spätestens am 1. September eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Erfolgt diese nicht, so gilt er für ein weiteres Jahr.

Weiderseitig erklären sich mit vorstehenden Festsetzungen einverstanden und verpflichten sich durch Unterschrift, dieselben einzuhalten.

Der Unternehmer:

Moritz und May Jenker.

Die Arbeitnehmer:

Hermann Budan, Wilhelm König, Heinrich Käsch, Für den Zentralvorstand: Julius Jahn, Gauleiter.

Kappelrodek. Am 11. November fand im Resthof hier eine gutbesuchte Steinarbeiterversammlung statt. An Stelle des verhinderten Gauleiters war Kollege Waldhard aus Strassburg erschienen. Er referierte über Unterstützungsanstaltungen in den Gewerkschaften. Redner ging hauptsächlich auf die Krankenunterstützung unseres Verbands näher ein, des ferneren erläuterte Waldhard, wie die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu ändern sei. Dieses erfordere Energie, Ueberzeugung und Disziplin, nur dann sei dem Ausbeutungssystem beizukommen. Ein Dolmetscher aus Strassburg übersehte die Ausführungen Waldhards für die anwesenden Italiener. Letztere können der Krankenunterstützung keinen Geschmack abgewinnen, weil sie die Wintermonate nach Hause fahren, und zu Beginn des Frühjahrs schließlich in ein andres Land gehen und somit ihrer Rechte verlustig gehen, bezw. nicht unterstützungsberechtigt werden. Einige Italiener haben aus diesem Grunde dem Verbands bereits den Rücken gefehert. Ueber das neue Statut entspann sich eine Diskussion, weil es nicht richtig ausgearbeitet bzw. überseht ist. (Warum wird dem Zentralvorstande unter genauer Bezeichnung der angeblich unrichtigen Stellen, keine Mitteilung gemacht? Redaktion.) Die Italiener erklären, sich alle dem Verbands anschließen zu wollen, wenn sie von der Krankenkasse befreit würden. (Wie diese noch nicht eingeführt, wie mögen da wohl die Gründe gelautet haben, um ein Fernbleiben zu entschuldigen? Im vorjährigen Streit, als es darauf ankam, die statutarischen Vorschriften genau zu beachten, da ist nicht von seiten unsrer italienischen Kollegen der Inhalt des Statuts über Rechte und Pflichten genau abgewogen; da hieß es: Kann nit verstaht! Redaktion.) Die Bundesratsverordnung ist hier den Unternehmern ein unbekanntes Kapitel, im ganzen Deutschen Reich wird sie wohl nirgends so schlecht gehandhabt, wie im Schwarzwald. Es soll eine Agitation eingeleitet werden, damit auch hier die Arbeiterschutzgesetze zur Anerkennung kommen. Ferner wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, bald eine Gaukonferenz stattfinden zu lassen. Eine Sammlung für zwei kranke Kollegen ergab 12.50 M.

Dönsfurt. Die gegenwärtige Lage der Steinmehlen in hiesiger Gegend veranlaßt mich, durch die ungeschickte Handlungsweise von seiten einzelner Geschäftsinhaber die Öffentlichkeit zu benützen. Diese Herren glauben jetzt nach dem Streit mit den Arbeitern Schindler spielen zu können. Hier befindet sich eine Firma, deren Betriebseinrichtungen jedem Menschen die Anschauung beibringt, daß der Betrieb nicht in einen Kulturstaat paßt. Dieses Geschäft besteht schon jahrelang, ist aber noch nicht soweit gekommen, einen Steinwagen anzuschaffen, um beim Aufbänken die Stücke in die Werkstätte transportieren zu können. Die Anschaffung des notwendigen Transportmittels ist wohl deshalb unterblieben, weil der Platz einem Schutthaufen gleich ist, so daß es unmöglich wäre, den Steinwagen dirigieren zu können. Die Folge davon ist, daß man die Arbeitsstücke, welche zum Tragen zu schwer sind, bei Regen und Wind im Freien anfertigen muß. Die Arbeitsbuden sind vorhanden. Doch beim Transport der Stücke in die Arbeitsbuden mittels Tragbahre über Stock und Stein sind die Arbeiter der größten Gefahr ausgesetzt. Vor kurzer Zeit passierte es, während sechs Mann einen Stein trugen, daß die Tragbahre zusammenbrach und es einem großen Zufall zu verdanken ist, daß nicht einigen Kollegen die Knochen abgeklagen wurden.

Die Steinmehlen müssen die Stücke in Empfang nehmen, wie sie im Bruch vom Keil fallen. Sind dieselben dann umsonst befristet, wird für die reine Arbeit ein „horrender“ Lohn gezahlt. Weissen die Kollegen auf die notwendige Aufbesserung dieses Lohnes hin, so erlaubt sich der Meister noch die Frechheit, sie Faulenzen zu schimpfen, und seine stehende Redensart ist: „Wem es nicht paßt, kann zum Teufel gehen.“ Für den Meister ist sogar Kollege Säger aus Kirchbach ein Faulenzer, der überall als strenger Arbeiter bekannt ist. Ein solches Benehmen entspricht der Begier, immer mehr auf Kosten anderer anzufaseln. So ist es vorgekommen, daß der Meister einem Kollegen für ein Stück 10 Mark zusagte, und als es fertiggestellt war, dem Arbeiter nur 5.40 Mark auszahlte. Ein anderer Kollege wollte am Zahltag abreisen, hatte aber noch 2.80 Mark beim Meister stehen; das bekommt er — in 14 Tagen. Im ersten Falle wurde die Polizei zur Vermittlung angerufen, aber ohne Erfolg. Ein Gewerbegericht ist nicht am Orte, so daß jedenfalls das Amtsgericht entscheiden wird. Nebenbei hat man es mit einem recht wichtigen Polier zu tun, welcher den Meister hinstellt, als könnte letzterer nicht rechnen. „Dafür hat er seine Leute, welche rechnen können“, sagt der Polier (dabei muß er sich selbst gemeint haben). Nach meinem Empfinden eignet er sich mehr für die Landwirtschaft oder Schäferei als zum Polier. Die Bundesratsverordnung wird ganz übersehen. Nicht einmal bei der jetzigen Jahreszeit hat man eine Frühstücksbude, weil in der Nähe Wirtschaften sind. Dort ist es aber zu teuer, und so sind die Arbeiter gezwungen, in der ungeheizten Werkzeughube das kalte Bier zu trinken, wo man mit einem Trunk seine Gesundheit ruinieren kann. Nachher heißt es: „Der hat sich totgefressen!“ Auf die Reinlichkeit der Trinkgeschirre wird gar nicht geachtet. Wer daraus trinkt, gleicht dem bekannten, jetzt so teuren Bierfüßler. In solchen Zuständen tragen aber auch die Kollegen selber Schuld. Von Jugend auf daran gewöhnt, können sie sich an eine andre Ordnung, welche ihrer Gesundheit zugute kommt, nicht gewöhnen. Ein Fremder, durch Derartiges abgestoßen, sagt einem solchen Paradies leichten Herzens Adieu! Vor kurzer Zeit beklagte sich ein Kollege in Sommerhausen über etwas, vom Polier wurde ihm darauf die Antwort, ein Arbeiter habe überhaupt kein Recht.

Die Leistungen der Christlichen dürfen nicht hierbei vergessen werden. Diese haben bekanntlich während des Streifs einen ganz harmlosen Tarif abgeschlossen, der sich durch die Firma Kaiser-Steinbruch, Aktiengesellschaft, auch auf das Main-gebiet erstreckt. Unsre Kollegen haben darunter zu leiden. Als am 5. November in einer großen Versammlung in Würzburg der „Christliche“ Herr Oswald von einem Kollegen aufgefordert wurde, er möchte auch über die Leistungen der Christlichen etwas kundgeben, da hatte er keine Zeit hierzu, denn sonst hätte er sagen müssen, daß sie durch ihren Tarif und durch die christliche „Nachstenliebe“ ihre Mitmenschen an Not und Elend gebunden haben. Kollege, unsre Pflicht ist es, die Plausibilität abzuwägen und nicht zu verzagen wegen des verlorenen Streifs, sondern zu neuem Kampfe zu rüsten, damit wir einst in dem „schönen“ Bayern eine menschenwürdige Existenz erringen und dem Wort



gehen der Unternehmer und Poliere ein energisches Halt! zu rufen können.

**Fosen.** Am 4. November tagte hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Punkt 1: Vorstandswahl. Gewählt wurden: als Vorsitzender Kollege Reichenbach, als Kassierer Kollege Eschrich und als Revisoren die Kollegen Duppe und Hoppe. Punkt 2: Stellungnahme zur Beitragsleistung der hier auf Montage befindlichen Kollegen. Diese erklärten sich auch damit einverstanden, hier ihre Beiträge zu entrichten. Nachdem im Punkt 3 verschiedene Sachen erledigt wurden, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Springe und Altenhagen.** Am 11. November fand eine Versammlung statt für beide Orte. Die 1. Beitragsklasse wurde mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen. (Bei so wenig Anwesenden sollte über derartig wichtige Fragen keine Abstimmung herbeigeführt werden. Dieser Beschluß bedarf unbedingt der Sanctionierung einer anderen Versammlung, sonst wird Fälscheri das Resultat sein. Redaktion), trotzdem der hiesige Durchschnittslohn 986.49 M. beträgt. Nachdem die Abrechnungen vom 3. Quartal der Zahlstellen Springe und Altenhagen verlesen, hielt Gauleiter Biewig einen beifällig aufgenommenen Vortrag über die wirtschaftliche Lage der Steinarbeiter. Er führte ungefähr folgendes aus: Während die Steinarbeiter bis zum Jahre 1897 eine günstige Periode hatten, mußten diese von 1897 bis 1903 sehr unter Arbeitslosigkeit leiden. 15, 20 Wochen, ja 8 Monate arbeitslos waren keine Seltenheit. Das Durchschnittsalter sei zwar etwas gestiegen, jedoch ist unsere Lage keine günstige. Die Kaufkraft des Geldes geht immer mehr zurück. Die Großstädte sinken zu Reparaturwerkstätten herab, während auf dem Lande in den Brichen die Arbeit für den halben Preis fertiggestellt werde. Die Unternehmer heimsen doppelte Profite ein, werden Millionäre. Die Arbeiter gehen leer aus, ja sie sind mit den Zuständen noch zufriedener. Die schlechten Schulverhältnisse bringen ungenügendes Wissen. Steinarbeiter, welche sich in den Städten besser bilden könnten, sollen nicht über die mangelhafte Schulung der ländlichen Kollegen spotten, sondern diese belehren; auch nicht gegenseitig bekämpfen. Den Nutzen daraus ziehen nur die Arbeitgeber. In den Pausen sollen gewerkschaftliche und politische Gespräche geführt werden. Auch in unserer Familie sollen wir ausbreitend wirken. Immer inniger müssen wir uns zusammen vereinen und rüsten für die nächste Zeit, denn schwere Kämpfe stehen in Aussicht. Dazu können wir uns nur wappnen, wenn jeder seine Kraft in den Dienst der Arbeiterbewegung stellt.

### Rundschau.

**Achtung Steinarbeiter, welche der Sandstrahlbläse als Erwerb nachgehen.** Bei der Firma Redwig u. Co., Radebeul-Dresden, Glaschleiferei und Sandbläseerei, sind infolge großer Lohnkürzungen Differenzen mit dem Gesamtpersonal ausgebrochen. Bezug ist strengstens fernzuhalten!

**Aufreizung zu Gewalttätigkeiten.** Wegen Aufreizung zu Gewalttätigkeiten sind am 10. April vom Landgericht Hamburg der Vorsitzende des Hafnarbeiterverbandes und Redakteur der Verbandzeitung Der Hafnarbeiter, Döring, sowie der Bezirksleiter des Verbandes, Christian Schlüter, zu Geldstrafen verurteilt worden. In dem genannten Blatte war ein mit E. Schl. unterzeichneter Artikel erschienen, in welchem es hieß: „Wir fürchten uns nicht“, — „wir haben nichts zu verlieren als unsre Ketten, aber eine Welt zu gewinnen. Gelobet, den Kampf zu führen bis aufs Messer, bis zum endgültigen Siege!“ Darin hat das Gericht die Aufforderung zum gewaltthätigen Kampfe gegen das Bürgertum und den Kapitalismus erblickt. — Die nur von Schlüter eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

**Wenn Streikbrecher schwören!** Fast täglich werden seit Monaten in Nürnberg Arbeiter, die an den Streikbewegungen des verflossenen Sommers teilnahmen, wegen angeblicher Verfehlungen gegen die Gewerbeordnung oder gegen das berühmte Streikpostenverbot des Stadtmagistrats von den Gerichten verurteilt, und zwar meistens auf die beschworenen Aussagen von Streikbrechern hin. Was die Erde dieser „nützlichen Elemente“ wert sind, erfuhr man wieder in einer Verhandlung des Schöffengerichts Nürnberg. Der Polier Weiß und der Steinhauer G s u n d b r u n n waren beschuldigt, Streikposten gestanden zu haben. Als Zeugen waren drei Arbeitswillige erschienen; der eine wollte die Angeklagten einige Stunden, der zweite zwei Stunden, der dritte eine Stunde Posten stehen gesehen haben. Durch eine Reihe anderer Zeugen wurde jedoch nachgewiesen, daß die Angeklagten sich nur von ungefähr untermwegs getroffen und sich einige Minuten unterhalten hatten. Die drei Streikbrecher, die ihre Aussage ganz bestimmt machten, haben falsch geschworen. Das Gericht nahm an, daß sie sich „geirrt“ hätten, und verurteilte die Angeklagten zu je 1 M. Geldstrafe, da sie auch nicht einige Minuten hätte stehen bleiben dürfen.

In der gleichen Sitzung wurde gegen den Maurer Weber verhandelt, der am 12. September abends seine Frau und seine Tochter an einen bestimmten Platz bestellt hatte, um ihnen den Wohnungsschlüssel einzuhändigen. Er hatte kaum einige Minuten gewartet, als er wegen — Streikposten stehen (!) verhaftet wurde. Das Gericht verurteilte ihn ebenfalls zu 1 M. Geldstrafe, weil er nicht hätte stehen bleiben dürfen. Das Gericht habe nicht zu prüfen, ob das Verbot des Magistrats eine Härte enthalte.

**Die rote Kriegsschule** wurde am 13. November in Berlin eröffnet. Das Schullokal befindet sich Lindenstraße 3, Hof 5. Der Unterricht wird in der Regel vormittags von 8 bis 1 Uhr stattfinden. Das Lehrerkollegium setzt sich aus folgenden Genossen zusammen, die in den daneben gesetzten Disziplinen Unterricht erteilen: Dr. Hugo Heine mann: Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Dr. Rud. Hilferding: Wirtschaftsgeographie, Nationalökonomie. Simon Kayenstein: Gewerkschaftswesen, Genossenschaftswesen, Kommunalpolitik. Dr. Franz Mehring: Geschichte der politischen Parteien. Dr. Anton Pannekoek: Historischer Materialismus, Soziale Theorien. Dr. Kurt Rosenfeld: Bürgerliches Recht. Heinrich Schulz: Mündlicher und schriftlicher Gedankenaustausch, Zeitungstechnik. Artur Stadthagen: Arbeiterrecht, Gewerkschafts Arbeitsvertrag, Soziale Gesetzgebung, Genossenschaft, Verfassung. Die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums zeigt, daß der Parteivorstand bemüht war, äußerst tüchtige Lehrer für die Schule zu bestellen. Die Kursdauer ist auf etwa 6 Monate festgesetzt. Sind wir recht unterrichtet, so nimmt am ersten Kursus auch unser Kollege Daubenthaler aus Bunzlau (Schlesien) teil. Wir wünschen der Schule ein gutes Gedeihen. Möge

der Same, der dort gefät wird, reiche Früchte bringen zum Wohle der gesamten proletarischen Bewegung.

### Ein neuer christlicher Schurkenstreich.

Dem Verbandsorgan des Maurerverbandes entnehmen wir folgendes: Das Königsberger Experiment, diese Ausgeburt von Schurkerei und Anechtelhaftigkeit, hat unsern Christen des Ostens so gut gefallen, daß sie ihm leichtem Herzens eine neue Schandtat an die Seite stellten. In Braunsberg führen die Maurer seit vielen Wochen (seit dem 25. Juni) einen schweren Kampf, um den Stundenlohn von 45 Pfg. zu erringen. Hier haben sich die Christen wieder als die Retter des bedrängten Bauprozentums bewährt. Die Braunsberger Unternehmer wandten sich in ihrer Not an den bekannten Lauffer in Königsberg; der sollte ihnen helfen. Und er half ihnen. Es ist ihm ja so leicht, so kinderleicht! Ein Wink von ihm, und es erscheinen die getreuen Vasallen, die dort oben im Osten unter Mißbrauch des christlichen Namens dem traurigen Handwerk des gewerkschaftlichen Streikbrechers so viel ihr Herz begehrt. Dadurch ward der Streik erdroffelt. Diese Streikbrecher nun haben sich jetzt in einem Verein zusammengeschlossen, und diese würdige Verbindung nennt sich christlicher Verband. Die Braunsberger Unternehmer verlangen von jedem Maurer, der bei ihnen nach Arbeit fragt, den Eintritt zu diesem famosen „christlichen Verband“. Bevor er nicht den Nachweis erbringen kann, daß er dort Komplize geworden ist, wird er nicht eingestellt. Also ein neues Krummesblatt für die „Organisation“! Trotzdem werden die Christen nach wie vor mit der abgedroschenen Lügenmär haufieren geben, daß es sich für sie um die Vertretung von Arbeiterinteressen handle. Werden sie jetzt noch Gläubige dafür finden? Wieder ist der Beweis dafür erbracht, daß die „christliche Organisation“ im Interesse des Unternehmertums wirkt; daß sie vor dem dreifachen Streikbruch nicht zurückschreckt, wenn sie glaubt, dadurch einige Mitglieder gewinnen zu können.

Wenn in Zukunft wieder Klagen darüber auftauchen, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sich weigern, mit dieser Sorte Christen zusammenzuarbeiten, so wird kein objektiv urteilender Mensch das als Terrorismus ansprechen können: in Anbetracht dieser Streichtat sind das alle völlig berechtigter Notwehr.

### Fortschritte der Gewerkschaften im Reichslande.

In Colmar tagt: kürzlich die Konferenz der Zentralkommission von Ober- und Unterelß, an der 37 Delegierte und 5 Genossen als Gäste — 2 davon als Vertreter der Partei — und als Vertreter der Generalkommission Genosse Kube Berlin, teilnahmen. Aus dem Bericht der Zentralkommission, wie aus den Berichten der Agitationskommissionen, die von den örtlichen Kartellen eingeleitet sind, war zu entnehmen, daß trotz der schweren Kämpfe die Mitgliederzahl in der Zeit von Juli 1905 bis zum 30. September 1906 von 8606 auf 17584 gestiegen ist. Die Generalkommission hat im letzten Jahr einen Zuschuß zur Vertreibung der Agitation von 2500 M. gegeben. Daß bei diesem rapiden Anwachsen der Gewerkschaften, mehr als das Geld, noch die leitenden Personen mangeln, diese Lage spannt sich durch die zum Teil recht lobhaft gepflogenen Debatten. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war denn auch die Anstellung eines Gewerkschaftsbeamten für Elß durch die Generalkommission. Ihr Vertreter, Genosse Kube, erklärte, die Anstellung eines Beamten werde stattfinden, wenn die Konferenz damit einverstanden sei, daß das bisherige System der Zentralkommission aufgelöst werde. Nach stundenlanger Diskussion fügte man sich dem Vorschlag, daß man nehmen solle, was man bekommen könne. Es beschloß dann die Konferenz die Anstellung eines Gewerkschaftsbeamten mit dem Sitz in Straßburg. Zu bemerken ist noch, daß in letzter Zeit eine Anzahl Gewerkschaften Bezirksbeamte bezw. Lokalbeamte anstellten, so die Brauereiarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Steinarbeiter (Kollege Braun), Tabakarbeiter und Textilarbeiter.

**Die städtischen Arbeitsnachweise im Dienste der Unternehmer.** Der städtische Arbeitsnachweis der Stadt Hannover hat im verflossenen Monat 60 Arbeiter nach dem Essener Bergwerksrevier vermittelt. Bekanntlich stehen aber die Ruhrbergleute in einer Lohnbewegung, und da Hannover nicht allzuweit vom Ruhrgebiet entfernt ist, wird auch die Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises davon Kenntnis haben. Um so mehr ist dann aber zu verurteilen, daß der Arbeitsnachweis, der seiner Bestimmung nach unparteiisch handeln sollte, den Besenbaronen Arbeitskräfte zuschanzt, die in der gegenwärtigen Situation nur als Streikbrecher in Betracht kommen können.

**Ein rührseliger „Herzensroman“.** Münchener Blätter erzählen eine rührselige Geschichte, die darin gipfelt, daß der 32 Jahre alte katholische Weltpriester Joseph Stadler mit einem Wäldermeisterstochterlein ein Lechtelmechtel hatte. Weil ihn deshalb die kirchliche Behörde an den Ohren nehmen wollte, schüttelte der Verliebte den Münchner Staub von seinen Schuhen und ging mit der Maid davon. — Herr Stadler war ein sogenannter Führer der christlichen Arbeiter, ein streitbarer Gottesmann und großer Eiferer gegen die III Sozialdemokratie. Günftig ereiferte er sich über die nach seiner Behauptung von den R o t e n propagierte „freie Liebe“. Nun hat sie ihn selber gefaßt. Weinet, ihr Eichen im Tal Josaphat, die Feder des Libanon ist gefallen!

Wir wollen auf diesen streitbaren Gottesmann keinen Stein schmeißen; aber hier trifft so recht das Wort zu: „Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.“

**Arbeiterisiko.** Am 16. November ereignete sich in dem Steinbruch von Daul u. Loller in Beucha ein schrecklicher Unglücksfall. Der Borarbeiter Kollege Otto B o r f t und noch drei andere waren damit beschäftigt, ein eben losgeschossenes Bohrloch von 2 Meter Tiefe nochmals zu laden, als plötzlich, wahrscheinlich durch noch glimmende Rindschmir, die ganze Ladung in die Luft ging und B o r f t bis zur Unkenntlichkeit das ganze Gesicht verbrannte, was nach Aussage des Arztes den Verlust beider Augen zur Folge haben dürfte. Ein anderer Kollege wurde ebenfalls schwer verletzt vom Platze getragen. Zwei andere kamen mit leichten Verletzungen bezw. Brandwunden davon. Die beiden ersteren sind verheiratet und Väter von vier bezw. drei Kindern.

### Bekanntmachungen der Vertrauensleute.

**Alt-Wartbau.** Zurückende Kollegen wollen sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Vertrauensmann (Platz Ngal) melden. Die Ortsverwaltung.

**Berlin II.** Alle Kollegen, welche am 1. Januar verziehen, sowie diejenigen, die überhaupt keinen Steinarbeiter bekommen, müssen ihre Adresse (die Umgehenden ihre alte und neue Adresse) bis spätestens den 6. Dezember beim Vorsitzenden, Hans Durrer, Halensee, Johann-Georg-Straße 18, einreichen, bezugnehmend die Kollegen, welche seit 1. Oktober immer zwei Zeitungen erhalten. Alle später eingehenden Adressen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorstand.

**Osnabrück.** Der Kollege Joseph Bittel aus Nürnberg wird gebeten, seine Adresse sofort an den Kollegen Johann Müller, Eversburg b. Osnabrück, Triftstraße 23 zu senden, wegen der Unfallsache auf Platz Moseder in Münster. Die Berufsgenossenschaft verlangt ihn als Zeugen. Die Ortsverwaltung.

### Adressen-Änderungen.

**Gerdes** (neue Zahlstelle im 7. Gau). Kassierer: Karl Brodmann, Stiftstraße 79.  
**Schooflach**, Mittelfranken (neue Zahlstelle im 11. Gau). Vorsitzender: Rik Kuch. Kassierer: Eduard Hilpert.  
**Treuchtlingen** (neue Zahlstelle im 11. Gau). Vorsitzender: Kaver Meißinger, Haag (Post Treuchtlingen). Kassierer: Karl Driecklein, Osterdorf (Post Pappenheim).  
**Stuttgart II.** Vorsitzender: Aug. Bantle, Rotebühlstr. 127.

### Übersicht.

**Eingegangene Gelder vom 12. bis mit 17. November 1906.** (Die vor den Zahlen stehenden Buchstaben bedeuten: B. = Beitragsmarken, E. = Eintrittsmarken, K. = Krankens- und Erwerbslosensmarken, M. = Material, Ab. = Abonnement, Ins. = Inserate.)  
Hafferode, B. 920.—, E. 25.—, K. 20.—; Odenbach, B. 81.82, E. 1.—, M. 0.30, K. 0.70; Gohmannsdorf, M. 2.80, K. 10.—; Brohl, B. 46.—; Breslau, B. 184.—, M. 0.60; Augsburg, B. 92.—; Neucha, B. 644.—, M. 0.30; Fischenbach, B. 131.88, M. 3.30, K. 1.—; Königsbrück, B. 126.—, M. 1.75; Offenburg, B. 126.—, K. 8.—; Ranbersacker, B. 10.58, E. 0.50, M. 3.30, K. 4.70; Würzen, E. 47.—; Pöhl, B. 5.50; Heilbronn (U.), B. 2.70; Schleifstadt, B. 85.12, Ortsfonds 29.33; Striegau, B. 799.68; Treuchtlingen, B. 6.72, E. 6.50; Offenburg, B. 184.—; Blaubeurg, K. 10.—; Mächbach, B. 45.80, M. 7.10, K. 0.10; Wschaffenburg, B. 54.60, E. 1.—, D. 8.—; Altenhagen, B. 210.—, M. 1.10; Chemnitz, B. 414.—; Ebelsbach, B. 5.—, E. 0.50, D. 11.—, Z. 1.50; Gersbach, B. 20.34, E. 4.50, K. 1.70; Heilbronn, B. 201.18, E. 5.—, K. 4.60; Oppach, B. 420.—, K. 20.—; Stuttgart II, B. 75.60, E. 5.—; Weng-Rachwitz, B. 460.—, E. 1.50, M. 0.30; Rütten, D. 0.25, Z. 1.—; Blomberg, B. 2.20; GutsMuths, Ins. 5.—; Wien, Ab. 0.90; Greifswald, B. 23.—; Ströbel, E. 735.30, E. 27.—, M. 15.—, K. 0.80; Strahburg, B. 945.—, E. 3.—, K. 14.60; Trenzfurt, B. 15.12, E. 1.50, K. 0.40.  
Ludwig Geiß, Kassierer.

### Briefkasten.

**Alt-Wartbau, N.** Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Bei anderen Orten ist ebenfalls so behandelt. Bericht befragt dasselbe wie in Nr. 46. — **Wärbersdorf, St.** Manuskript kam erst Dienstag früh in die Druckerei; die Zeitung konnte deshalb nicht zur bestimmten Zeit fertiggestellt werden. Ledmann ist krank, zurzeit in Förstel. Correspondente erhält Du noch. Gruß Kühne.

### Anzeigen.

(Bei Inseraten von Arbeitsangeboten übernimmt die Redaktion keine Gewähr über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Es ist Sache der Arbeitnehmenden, sich über die einschlägigen Verhältnisse schriftlich zu erkundigen.)

## Mehrere tüchtige Marmorhauer

für Plattenarbeit und Verlegen von Bauarbeit per sofort auf dauernd gesucht. Gute, erhöhte Akkordlöhne.

Wiesbadener Marmor- u. Baumaterialien-Industrie  
M. J. Betz, Wiesbaden.

## Tüchtige Trottoir- und Pflastersteinarbeiter

bei hohen Akkordlöhnen stellen sofort ein  
Gutschdorfer Granitwerke  
Kreis Striegau.

**Laubsägerei**  
Kerbschnitzerei, Holzbrandmalerei liefert am billigsten sämtliche Werkzeuge, Vorlagen, Holz usw. J. Brendel, Maxdorf 35 (Pfalz). Reichh. über 2000 Abbildg. geg. Katalog. 40 Pfg. in Briefm. franko.  
Laubsägeholz per qm von 1 M. an.

## Spezialhaus für Berufskleidung

Eigene Anfertigung  
Schürzen-Stoff, extra breites Hausmacherleinen  
Jackets, Hosen  
Emil Keidel, Hamburg 6  
Bartelsstraße 101.

**Dankbarkeit**  
veranlaßt mich, gern und kostenlos allen Lungen- und Halsleidenden mitzuteilen wie mein Sohn jetzt wieder durch ein einfaches bläues und erprobtes Naturprodukt von seinem (anatomischen) Reizen befreit wurde.  
K. Baumgartl, Gattwirt in Reunel bei Karlsruhe

Die Steinmetzen C. Speidel aus Dietrichheim bei Stuttgart und Philipp Helg aus dem Elßfischen haben bis vor kurzem in der Schweiz gearbeitet und lieber vergessen, ihren beiden Kollegen in Bern die Auslagen zurückzuerstatten. Wir bitten, die Adressen der beiden der Redaktion des Steinarbeiter zu übermitteln.

Der Steinmetz Joseph Lang, geboren zu Amberg (Buch Nr. 45855), wird ersucht, seine Adresse der Redaktion mitzuteilen.

### Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen und innerhalb 10 Tagen nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird.)

**Sangelsheim.** Am 14. November starb unser Kollege Heinrich Winnefeld im Alter von 25 Jahren an der Berufskrankheit.  
**Deffau.** Am 13. November starb unser Kollege, der Steinmetz Paul Röder im Alter von 48 Jahren an der Berufskrankheit.  
**Birna.** Am 14. November starb im Alter von 38 Jahren unser Kollege Otto Rollwagen an der Berufskrankheit.  
Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Siebold, Leipzig.  
Verlag von Paul Starke in Leipzig.  
Rotationsdruck der Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft.



## Der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine.

### I. Abschnitt.

**Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit auf Eintragung beruht.**

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich kann in das Vereinsregister als „Berufsverein“ eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eingetragene Vereine Anwendung.

§ 2. Die Satzung des Vereins muß ergeben, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll.

§ 3. Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht Mitglieder des Vereins sein. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß für Personen, die dem Verein als Mitglieder mindestens ein Jahr lang angehört haben, die Mitgliedschaft auch nach dem Ausscheiden aus der für diese maßgebenden Beschäftigung für die Dauer eines Jahres und darüber hinaus so lange aufrecht erhalten werden darf, als sie nicht zu einem andern Gewerbe oder andern Berufe übergegangen sind. Als Übergang zu einem andern Gewerbe oder andern Beruf im Sinn dieser Vorschrift gilt nicht die Uebernahme einer Beschäftigung für den Verein, sofern diese Beschäftigung die Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4. Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde auch dann Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1, Absatz 1 nicht vorliegen, oder wenn die Satzung gegen die Vorschriften des § 3 verstößt. Dagegen kann der Einspruch nicht darauf begründet werden, daß die im § 1, Absatz 1 bezeichneten Zwecke des Vereins als politische oder sozialpolitische anzusehen sind.

§ 5. Die Eintragung erfolgt in eine besondere Abteilung des Vereinsregisters. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „eingetragener Berufsverein“.

§ 6. Minderjährige, sowie solche Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 7. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuss tritt, der von diesen gewählt wird. Die Wahl kann nach Abteilungen der Mitglieder erfolgen. Der Ausschuss muß aus mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern bestehen. Hat der Verein mehr als tausend Mitglieder, so muß für je tausend weitere Mitglieder dem Ausschusse mindestens ein Mitglied hinzutreten. Die Vermehrung der Mitglieder während einer Wahlperiode kommt für diese nicht in Betracht. Für eine neue Wahl bestimmt sich die Mindestzahl der Ausschussmitglieder nach dem Bestande der Vereinsmitglieder am Schlusse des letzten Geschäftsjahres. Für die Ausschussmitglieder ist mindestens eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen, die bei deren Wegfall der Reihe nach an ihre Stelle treten. Die Reihenfolge bestimmt sich, soweit sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt, nach der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alter. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Ausschusswahlen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern mindestens drei Tage vorher bekannt zu machen. Der Vorstand eines Vereins, für den ein Ausschuss gebildet ist, ist verpflichtet, die Versammlung der Mitglieder ohne Verzug zu berufen, wenn mindestens der vierte Teil oder der durch die Satzung hierfür bestimmte geringere Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; die Vorschrift des § 37, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die in der Satzung dem Ausschuss übertragenen Befugnisse gehen für diesen Fall auf die Versammlung der Mitglieder über.

§ 8. Personen, die nach § 6 nicht Mitglieder des Vorstands sein können, können auch nicht Mitglieder des Ausschusses oder, abgesehen von der Versammlung der Mitglieder, eines sonstigen Organs des Vereins oder eines Organs seiner Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) sein.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; die Einsicht in das Protokollbuch hat der Vorstand jedem Mitglied auf Verlangen zu gestatten.

§ 10. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muß binnen einem Monat erhoben werden. Zur Ansetzung befugt ist jedes in der Versammlung erschienene Mitglied des Organs, sofern es gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es zu der Versammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder sofern es die Ansetzung darauf gründet, daß die Berufung der Versammlung oder die Anknüpfung des Gegenstands der Beschlussfassung nicht gehörig erfolgt sei. Außerdem sind befugt zur Ansetzung 1. eines Mitgliedes der Versammlung der Mitglieder oder des Ausschusses der Vorstand und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstands strafbar oder den Gläubigern des Vereins schädlich machen würden, jedes Mitglied des Vorstands; 2. eines Mitgliedes des Ausschusses auch jedes dem Ausschusse nicht angehörende Mitglied des Vereins. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Der Verein wird durch den Vorstand und, sofern dieser oder ein Mitglied des Vorstands klagt, durch die in der Sitzung hierfür zu bestimmenden Personen vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Frist. Mehrere Ansetzungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der Vorstand hat die Erhebung der Klage sowie den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmten Blättern bekannt zu machen. Soweit der Beschluß rechtskräftig für ungültig erklärt ist, wirkt das Urteil auch für und gegen die Mitglieder, welche nicht Partei sind. Die Ungültigkeitserklärung ist im Protokollbuche zu vermerken. War der Beschluß in das Vereinsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Der Vorstand hat die Eintragung zu beantragen.

§ 11. Die Vorschrift des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vorstand eines eingetragenen Vereins dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen hat, findet keine Anwendung. Der Vor-

stand ist jedoch verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Der Verwaltungsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen jederzeit vorzulegen; den Mitgliedern des Vereins ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren und auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu erteilen.

§ 12. Ein Anspruch des Vereins gegen seine Mitglieder findet nur in Ansehung der von diesen zu leistenden ordentlichen Beiträge statt.

§ 13. Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Uebersicht über die Zahl und die Berufstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Einem Vereine, dessen Mitgliederkreis sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, kann von der Landeszentralbehörde gestattet werden, daß die Veröffentlichung statt im Reichsanzeiger in einem andern von ihr zu bestimmenden Blatte erfolgt. Die Uebersichten sind nebst den dazu gehörigen Belegen im Vereinslokal am Sitze des Vereins oder in andrer durch die Satzung zu bestimmender Weise zur Kenntnis der Mitglieder des Vereins zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Uebersicht zu verlangen.

§ 14. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Es kann jedoch durch die Satzung bestimmt werden, daß die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen Beiträge noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten sind. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein kann nur unter den durch die Satzung bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen.

§ 15. Dem Vereine kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43, Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

2. wenn in seinen Verhältnissen eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;

3. wenn er eine Aussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des § 44, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die zuständige Behörde hat die Entziehung der Rechtsfähigkeit dem Amtsgericht mitzutheilen. In den Fällen des § 43, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, befugt, durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur die Beschwerde an die im Instanzenzuge vorhergeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10, Absatz 7, 8, des § 11, Absatz 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des § 3, des § 7, Absatz 4, des § 10, Absatz 5 oder des § 14, Absatz 3 zuwidergehandelt haben, oder welche die Mitwirkung einer Person, die, nach den Vorschriften des § 6 oder des § 8 nicht Mitglied des Vorstandes oder eines sonstigen Vereinsorgans sein kann, in diesen Organen dulden. Die gleichen Befugnisse stehen der Verwaltungsbehörde den Liquidatoren gegenüber zu. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt (§ 65 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, Reichsgesetzbl., S. 463), in deren Bezirke die Verwaltungsbehörde (Absatz 1) ihren Sitz hat. Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane sowie Liquidatoren werden, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn sie in den Anmeldungen, Uebersichten, Mitgliederverzeichnissen, Büchern und sonstigen Urkunden und Listen, deren Einreichung, Führung und abschließliche Mitteilung ihnen nach dem Gesetz oder der Satzung obliegt, sowie bei den Eintragungen in das Protokollbuch und denen ihnen obliegenden Veröffentlichungen wissenschaftlich falsche oder auf Täuschung berechnete unvollständige Angaben machen oder machen lassen, oder wenn sie Mittel des Vereins zur Bezahlung einer Geld- oder Ordnungsstrafe verwenden, welche gegen ein Mitglied des Vereins oder seiner Organe festgesetzt worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, oder weil er ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet ist, finden auf einen Verein der im § 1 bezeichneten Art, sofern er als Berufsverein eingetragen wird, keine Anwendung.

Das gleiche gilt für einen eingetragenen Berufsverein von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen

1. aus dem im Absatz 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können;

2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, die Teilnahme solcher Mitglieder an den Versammlungen des Vereins und die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben;

3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder eines solchen Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Absatzes 2, Nummer 2 nicht berührt.

§ 18. Die Vorschriften des § 17 finden auch auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines eingetragenen Berufsvereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, Anwendung, wenn ihre Vorsteher oder Geschäftsführer unter Angabe der Namen der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Abteilungen ihren Sitz haben, vom Vereinsvorstand als Organe des Vereins angemeldet werden. Ist die Anmeldung erfolgt, so ist jede Veränderung in der

Person der Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung der Verwaltungsbehörde (Absatz 1) anzuzeigen. Auch ist ihr auf Verlangen jederzeit ein der Vorschrift des § 11, Absatz 2 entsprechendes besonderes Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung vorzulegen. Zur Befolgung der Vorschriften des Absatzes 2 können die Mitglieder des Vorstandes, die Liquidatoren sowie die Vorsteher oder Geschäftsführer der Abteilung von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16, Absatz 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

### II. Abschnitt.

**Berufsvereine, deren Rechtsfähigkeit nicht auf Eintragung beruht.**

§ 19. Auf einen Verein, der seinen Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewährt, oder dessen Zweck sonst auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, finden, wenn der Verein im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze keine Anwendung, nach denen

1. ein Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, weil er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt;

2. die Mitgliedschaft von Männern und Frauen an einem Vereine, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für einen Verein solcher Art, wenn ihm die Rechtsfähigkeit verliehen ist, hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen 1. aus dem im § 17, Absatz 1 bezeichneten Grunde ein Verein aufgelöst werden kann oder seine Versammlungen geschlossen werden können; 2. die Teilnahme männlicher oder weiblicher Mitglieder an den Versammlungen eines Vereins, der einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, sowie die Teilnahme von Männern und Frauen an seinen Lustbarkeiten verboten oder beschränkt ist, soweit sich das Verbot oder die Beschränkung auf Personen erstreckt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben; 3. der Polizeibehörde ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins einzureichen oder Auskunft über seinen Mitgliederbestand zu erteilen ist, sofern dem Verein eine amtliche Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß er den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen der §§ 1, 3 entspricht. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten werden durch die Vorschrift des Absatzes 2, Nr. 2 nicht berührt.

§ 20. Die im § 19, Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung wird auf den Antrag des Vorstandes des Vereins von der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde ausgestellt. Wird die Bescheinigung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Tritt in der Satzung des Vereins eine Veränderung ein, so ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Verein den im § 19, Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen auch ferner entspricht. Nach dem Ausfalle dieser Prüfung ist die Bescheinigung von neuem zu erteilen oder zu widerrufen. Die Bescheinigung kann ferner widerrufen werden:

1. wenn in den Verhältnissen des Vereins eine Veränderung eintritt, die, falls sie vor der Ausstellung der Bescheinigung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verjagung der Bescheinigung gerechtfertigt haben würde;

2. wenn der Verein eine Aussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11, Absatz 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16, Absatz 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21. Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19, Absatz 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

### III. Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

§ 22. Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Aus dem finsternen Schwarzwalde.

### I.

Obgleich die Steinindustrie gleich allen andern sich immer mehr zur Großindustrie entwickelt, so finden wir doch noch in entlegenen Gegenden die Steinindustrie in einem Entwicklungsstadium, das weit hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurückgeblieben ist. Dies trifft in ganz besonderer Maße auf die Schwarzwälder Granitindustrie zu. Bis vor nicht allzu langer Zeit beschränkte sich dieselbe fast ausschließlich auf die Verarbeitung der zahlreichen Findlinge. Auch jetzt noch findet man überall in den Wäldern zerstreut, weit ab von den Dörfern „Steinhauereien“. Es ist nicht leicht, dieselben aufzufinden. Wen der Zufall nicht in einen solchen Betrieb hineinführt, dem verriß höchstens das Singen und Klingeln der Hämmer, daß hier oben auf den Höhen auch noch menschliche Wesen im harten Tagewerk um Brot und Existenz ringen.

Diese rückständige Produktionsweise ermöglicht es aber, ohne nennenswertes Betriebskapital, „Unternehmer“ zu werden. Zum größten Teil sind diese auch tatsächlich aus den Reihen der Arbeiter hervorgegangen, haben aber sehr schnell die Leiden ihres ehemaligen Standes vergessen und finden nun ihre bornehmste Aufgabe in möglichst rationeller Ausbeutung ihrer einstigen Arbeitsgenossen. Unterstützt wird dieses löbliche Bestreben noch dadurch, daß diese Zwerge meist sehr oft nur Unterakkordanten der wenigen großen Firmen sind.

Auch die in neuerer Zeit entstandenen resp. eröffneten Brüche unterscheiden sich nur sehr wenig von den wandernden Findlingsbetrieben. Von einer planmäßigen Anlage ist in den wenigsten Fällen auch bei diesen etwas zu entdecken. Wo sich gerade eine scheinbar günstige Stelle bot, wurde mit der Ausbeute begonnen, ohne jede Rücksicht auf



spätere Rentabilität. Raubbau im wahrsten Sinne des Wortes. Maßgebend ist einzig nur die Rücksicht auf den sofortigen Gewinn, den der Bruch schon von vornherein abwerfen muß, weil es entweder an genügendem Betriebskapital fehlt, oder in andern Fällen die grenzenlose Profitgier es so verlangt. Allerdings zum späteren, eigenen Schaden. Daß hierbei die Unfallverhütungsvorschriften sehr wenig Beachtung erfahren, bedarf wohl nicht besonderer Begründung. Hieraus erklärt sich auch die außerordentlich hohe Zahl der Verstöße gegen diese Vorschriften, wie in Nr. 45 des Steinarbeiter dargelegt ist. Zum Teil wird mit wahrhaft sträflichem Leichtsinne verfahren. Der einzige Betrieb, welcher Ansätze moderner Wirtschaftsweise zeigt, ist der der Firma S. Müller in Seebach. Eine im Bau befindliche Turbinenanlage zum Betrieb eines mechanischen Schmiedehammers und elektrischer Licht- und Kraft-erzeugung lassen den Schluß zu, daß auch hier die vorzüglichsten Betriebsformen allmählich durch Nutzbar-machung der modernen Technik verdrängt werden.

Diese Rückständigkeit spiegelt sich wahrheitsgetreu in den Lohn- und Arbeitsbedingungen der dort beschäftigten Steinarbeiter wieder. Jrgendwelche einheitliche Regelung besteht nicht. In jedem einzelnen Betrieb auch eine bejonde-re Bezahlungsweise. Auffallend ist, wenn im letztjährigen badischen Fabrikinspektionsbericht der durchschnittliche Tagesverdienst eines Steinarbeiters mit 5,85 Mk. angegeben wird. In Wirklichkeit dürfte man denselben höchstens mit 3,50 Mk. bis 4 Mk. ansetzen. Es soll keinesfalls bestritten werden, daß einzelne Paradedarbeiter diesen Lohn erreicht haben; wer aber schon einmal das „Glück“ gehabt hat, im Schwarzwald zu arbeiten, wird selbst wissen, daß ein Durchschnitt in dieser Höhe nicht verdient werden kann. Betrachtet man aber die Umstände, unter denen diese Löhne verdient werden, so sind sie mehr als bescheiden zu nennen. Wie schon erwähnt, liegen die Arbeitsstellen in der Regel sehr abgelegen. Die Entfernung von der Wohnung der Steinarbeiter beträgt oft 1—3 Stunden, verschiedentlich aber noch mehr. Dabei geht es immer über Berg und Tal. Mancher Steinhauer hat täglich eine Höhe zu erklimmen, die andre normale Menschenfinder nur in Anwendung einer ganz guten Laune zu erklimmen versuchen, ja, dieses dann als ein besonderes Ereignis betrachten. Von unsern Kollegen in den Städten und auf dem Flachlande würden nur sehr wenige imstande sein, eine solche Leistung täglich zu vollbringen. Und tatsächlich haben nicht wenige Kollegen aus diesem Grunde dem Schwarzwald den Rücken gefehrt. Böse Menschen sagen, aus mangelndem Verständnis für Natur Schönheiten. Die Anstrengung des Bergsteigens bis zur Arbeitsstelle ist allein schon einen Tagelohn wert. In Schweiz gebadet kommen die Kollegen oben an und dann heißt es, tagsüber in dem harten Material angestrengt arbeiten. Zieht man dabei in Betracht, daß die allgemeine Preissteigerung auch nicht vor den Schwarzwaldbergen Halt gemacht, im Gegenteil dort in den zahlreichen Kurorten noch eine erhebliche weitere Steigerung erfahren hat, die sich auf alle andern Orte des Gebiets überträgt, so kann man wohl nicht von Löhnen reden, die „zu berechtigten Klagen keinen Anlaß geben“, wie es im letzten Fabrikinspektionsbericht so schön ausgedrückt ist.

Traurig bestellt ist es mit den sonstigen Arbeitsverhältnissen. Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung scheinen zum Teil gänzlich außer Kraft gesetzt. Schutz-hütten oder Dächer sind eine Rarität, und wenn sie vorhanden sind, äußerst unzulänglich. Dasselbe gilt von den Frühstückstuben. Was man da zu sehen bekommt, ist oft ungläublich. An Arbeitsstellen — die Bezeichnung Brüche oder Werkplätze ist für den Schwarzwald gar nicht anwendbar — die weit ab von jeder menschlichen Behausung liegen, findet man in den meisten Fällen nicht das geringste, was Schutz bei plötzlichem Unwetter bietet. Von dem Kapitel Aborte wollen wir lieber ganz schweigen. Die Lohnzahlungsfristen sind außergewöhnlich lange. Für den Amtsbezirk Achern wurde durch Ortsstatut im vorigen Jahre die vierwöchige Abrechnungsfrist eingeführt. (Für Kappelrodeck die 14tägige.) Daß schon ein vierwöchige Frist als ein erheblicher Fortschritt begrüßt wurde, spricht wohl genug. Trotzdem gibt es aber noch Unter-nehmer, bei denen die Abrechnungsperiode die ganze Saison umfaßt, vom Frühjahr, wenn die italienischen Kollegen aus der Heimat kommen, bis zum Herbst, wenn sie wieder gehen. Bei einigen kleinen „selbständigen“ Unternehmern hapert es manchmal mit der Lohnzahlung überhaupt. Für Herrn Contini in Ringelbach ist die Lohnzahlung jedesmal ein hartes Stück Arbeit. Wenn er um 8 Uhr damit beginnt, kann es 11 Uhr werden, bis alle abgefertigt sind.

Noch ein Zustand sei erwähnt, der mit wenigen Ausnahmen wohl einzig dasteht. Durch die Abgelegenheit der Arbeitsstellen ist es den Unternehmern bei flotten Geschäftsgang nicht immer möglich, bergsteigende Steinhauer in gewünschter Anzahl zu erhalten. Um diesen Mangel zu beheben, zeigten sie sich praktischer, als bei Anlage ihrer Brüche. „Laßt uns Hütten bauen, hier ist gut sein“, mochten sie denken und errichteten Baracken zum Übernachten — nicht für sich —, sondern für die Steinarbeiter. So finden wir solche in zwei Brüchen im Bühlertal. Eine ist eine alte, abgedankte Wellblechbaracke, wie man sie auf Truppenübungsplätzen findet, mit eisernen Bettstellen; die andre eine Holzbaracke mit hölzernen Bettstellen, in denen je zwei Männlein friedsam beisammen schlummern. In letzterer soll es nach Ansicht des Betriebsleiters genügen, wenn jedes Jahr einmal frische Bettwäsche verabsolgt wird. Das Leben in dieser Wildnis mag ja auch seine Reize haben und ist Geschmacksache. Die Besitzer dieser Betriebe ziehen aber eine anregende Gesellschaft vor; sicher ist, daß ein derartiges isoliertes Leben äußerst abtölpelnd auf die dazu Gezwungenen wirken muß. Abgeschlossen von allem Verkehr, keine Zeitung oder sonstige Anregung, als vielleicht den — Alkohol. Jedermanns Sache wird es nicht sein! Auch sonst ist das Kost- und Logiswesen eine häufige Erscheinung, die sehr oft mit dem § 115 der Gewerbeordnung kollidiert. Bis jetzt gelang es erst in einem Falle, durch Anzeige seitens der Gau-leitung diesen Mißstand zu beseitigen. Aber in Zukunft wird diesen Zuständen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Die Erleichterung bzw. Mithilfe zur Beseitigung dieses Uebelstands durch die Kollegen läßt leider noch zu wünschen übrig.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Zukunftsbefürchtungen. — Russenwerte und Vaugefährten. — Geschäftsabläufe und Produktionsnachrichten. — Fleis-  
teuerung.

Vielleicht ist es nicht ohne symptomatische Bedeutung, daß in der Presse die ziemlich gedrückt und skeptischen Betrachtungen über die Fortdauer und Steigerung der Hochkonjunktur sich zu-  
sehends mehren, und daß in das Vorfrentreiben zuletzt kein rechter Zug mehr kommen wollte, trotz mancher Vorgänge, an die sich unter anderen Umständen zweifellos eine erfolgreiche allgemei-  
nere Haussefformung angeschlossen haben würde.

Unter diesen Vorgängen war wohl der überraschendste das nachhaltige Wiedereinrücken der Russen-  
werte — ein Zeichen, daß die internationale Großfinanz, zum Teil unter der Einwirkung der Regierungen, den Gedanken an eine vollständige Verdrängung der alten russischen Regierungs-  
verwaltung durch ein neues revolutionäres Regiment vollständig preisgibt und höchstens noch an eine mehr oder weniger gründ-  
liche innere Umbildung des ancien régime glaubt. Die letzte 5prozentige russische Anleihe, der Deutschland bereits fernblieb, hat gegen ihren niedrigsten Stand (12 Prozent unter dem Zeich-  
nungskurs) nicht weniger wie 9 Prozent gewonnen. Nimmt man bei den andern Russenwerten den 24. Juli, der nach der Duma-  
auflösung im Durchschnitt die tiefste Entwertung brachte, zur Vergleichungsgrundlage, so hat sich unterdes der Kursstand ge-  
hoben: bei der 4prozentigen Anleihe von 1880 um 7,1 Prozent, bei der 5prozentigen Anleihe von 1884 um 8,25 Prozent, bei der 4prozentigen Anleihe von 1902 um etwa 8 Prozent (am 2. No-  
vember um 8,30, am 3. November um 7,90 Prozent) ufm. Bei den Eisenbahnwerten ist die Steigerung mehrfach noch ansehn-  
licher. Und unsere Finanzgrößen mögen sich zum eine offene: Stellungnahme noch so sehr durch wiederholte Ablehnungen neben-  
sächlich Einzelheiten beschränkt herumdrücken: die Haupt-  
sache, die Vereitwilligkeit zu neuen Hilfeleistungen für den ver-  
trachten Absolutismus tritt immer unmerklicher hervor. An-  
scheinend wird man dabei einen neuen, verschlungeneren und ver-  
stärkteren Weg einschlagen, weil man dabei die erregte russische Gegenleistung für sicherer und unanfänger anseht: man wird für das hingeebene Geld Petroleumkonzessionen, Ban-  
anteile (etwa durch Umformung der russischen Staatsbank in ein Aktienunternehmen) und ähnliche Gegenwerte eintauschen. Sogar die englische Regierung und Finanzpolitik hat sich immer offener in das zarenfreundliche Fahrwasser ein.

Dennoch hat diese eine Aufwärtsbewegung die übrigen Vorkurswerte nicht mit fortzureißen vermocht. Ebenfalls nicht vermochten das die glänzenden Abschlüsse, welche eine Reihe von Montanwerken in diesen Tagen veröffentlichten, wäh-  
rend sie zugleich betonen konnten, daß sie für das neue Ge-  
schäftsjahr abermals mit umfassenden und gewinnreichen Auf-  
trägen versehen seien. Bochumer Verein, Laurahütte, Sarpener Bergbau-  
gesellschaft, sie alle brachten auf ihren Generalversam-  
lungen sehr zuversichtlich lautende Mitteilungen. „Fast alle montanindustriellen Werke — schreibt soeben der Wochen-  
schauer der Vossischen Zeitung — sind bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt; der Bedarf Deutschlands an aus-  
ländischem Roheisen in ein unvermindert stärker, und die Ver-  
schiffungen aus den englischen Häfen nach Deutschland zeigen für den Oktober gegen die Vormonate eine weitere erhebliche Zunahme.“

Trotz alledem stehen die Kurse still oder sie gehen sogar zurück, weil das Unternehmertum einzelne Wollen — wie den Bergarbeiterstreik — ziemlich nahe über dem Haupte fühlt, vor allem jedoch, weil man es mit der Zeit mehr und mehr für gut befindet, an das Ende der Hochkonjunktur und an die unaus-  
bleiblichen Gefahren eines Konjunktumschlages zu denken. 6 Prozent Bankdiskont in England, in Deutschland gleichfalls 6 Prozent und wahrlich nicht 7 Prozent noch vor Jahres-  
schluß — darin erblickt man stets ein Warnungssignal, daß nunmehr den unaufhörlichen Erweiterungsbestrebungen und Preissteigerungen ein Ziel gesetzt sei. In den Bau- und Terrainge-  
schäftskreisen hat sich sogar schon ein unheimliches Knistern bemerkbar gemacht. Kein Wunder, da einerseits das Gründungs-  
fieber auf diesem Gebiete immer beängstigendere Blüten trieb — man denke an die Massengründungen von Industriebezirken und Villen-  
vierteln in der Nähe des Teufelskessels — und da ander-  
seits die Kreditperspekte und Krediterschwerung naturgemäß die Kursabwärtelungen von 20 und mehr Prozent seit dem Jahres-  
beginn hier keine Seltenheiten sind. Ferner haben sich in Kupfer und Zinn plötzlich die Käufer auffällig zurückhaltend gezeigt, offenbar weil sie die Zukunftskonjunktur nicht mehr für günstig genug ansehen, um die außerordentlich hohen Rohstoff-  
preise mit Sicherheit tragen zu können.

Vielleicht erweisen sich diese Stimmungen und Befürchtungen nochmals als vorübergehend. Die tatsächlichen Erfahrungen der Gegenwart sind jedenfalls noch ganz überwiegend ermuti-  
gende. Das Rohleisensyndikat schränkt seinen Versand nach dem Ausland ein, „weil die Nachfrage im Inlande kaum zu be-  
friedigen ist“; die Nachfrage nach Koks ist nur unter Einschränkungen und Verzögerungen zu bedenken; der Wagenmangel auf den Eisenbahnen wird wieder einmal bitter beklagt, da gleichzeitig die Verschiffung unter ungünstigen Wasserstandsverhältnissen und Mangel an Fahrzeugen leidet. Die oberrheinischen Kohlen-  
magazine sind ungewöhnlich leer. Die großen, gemischten Stahlwerke suchen sich bis Mitte nächsten Jahres eine Menge von Qualitätsrohstoffen zu sichern, die sie nicht selber her-  
stellen können. Ähnlich verfahren sich die größeren Verbraucher von Halbzeug schon für eine fernere Zukunft. Dabei ist noch heute die beruhigende Beobachtung zu machen, daß hauptsächlich der deutsche Inlandsbedarf die Absatzsteigerung bewirkt, während Auslandsansprüche vielfach unberücksichtigt bleiben müssen. Für die kleineisenindustrie konstatierte der Vorstehende Kommerzienrat Funke-Hagen von dem Verein der märkischen Interessenten: „reges Geschäft, starke Nachfrage, steigende Preise; er wies auf die unaufhaltsamen Fortschritte der Ver-  
einigungen und Syndikationen hin, die sich nach seiner Mei-  
nung, im Gegensatz zur früheren Syndikatspraxis, von un-  
mäßigen Preissteigerungen der kleineisengewerblichen Erzeug-  
nisse fernhielten.“

Ähnlich lauten die Berichte aus fast allen Textilin-  
drien, vor allem aus den Baumwoll- und noch mehr vielleicht aus den Leinwandgeweben. „Die Leinwandindustrie — schreibt ein Fachmann — in ihrer Gesamtheit bietet unangeseht das Bild der regsten Tätigkeit. Diese Preise steigen sich von Tag zu Tag in einer Weise, wie dies wohl kaum je zuvor der Fall war. Weber die Spinner noch die Weber sind imstande, heute be-  
stimmte Lieferzeiten eingehen zu können, da ihnen in bezug auf die Beschaffung der nötigen Rohstoffe jede Berechnung fehlt.“ In den meisten Baumwollspinnereien soll man auf etwa acht Monate kontraktlich gebunden sein. Auch die Baum-  
wollweber haben schon Abschlüsse bis weit in das Jahr 1907 hinein gemacht. Wenn in den Wollbranchen die Kleiderstoff-  
fabriken augenblicklich eine ruhigere Zeit durchmachen, so wird dies lediglich auf den Uebergang von einer Saison zur andern zurückzuführen.

Zur Kalamität ist jedoch die Fleischteuerung heran-  
gewachsen. Auch die schätzvollsten Industrievertretungen lehnen sich mehr und mehr dagegen auf, weil die wachsenden Ausgaben für Fleisch entweder zu Lohn-erhöhung führen müssen oder die Massentaufschürfung der Industrie-  
erzeugnisse verhältnismäßig einzuschränken drohen. Gegen diese letzte Gefahr ist man stets empfindlich; selbstverständlich will man sie erst recht nicht in die unvermeidlich kommende

Periode der allgemeinen Absatzstörung mit hinderschleppen. Nach dem letzter erschienenen (September-) Heft der Monatlichen Nachweise des Statistischen Amtes kostete in Berlin im Groß-  
handel

der Doppelzentner	im September		
	1906	1905	1904
Ochsen . . .	162.40 Mk.	145.80 Mk.	135.75 Mk.
Schweine . . .	139.—	135.20	106.—
Kälber . . .	162.—	150.—	183.—
Lamm . . .	163.—	156.40	125.90

Der damalige Oberbürgermeister von Danzig und jetzige preussische Handelsminister Delbrück fand schon auf dem zweiten preussischen Städtetag den Mangel an Fleisch und an bestimmten Fleischsorten „auf die Dauer nicht wohl erträglich“. Das war im Januar 1899. Nun kosteten aber in der Berliner Zentralmarkthalle 50 Kilogramm Fleisch

	im Januar 1899		im September 1906	
Rind I . . .	56.68 Mk.	71.16 bis 75.88 Mk.		
IV . . .	38.69	54.16	58.16	
Kalb I . . .	58.83	82.92	88.60	
II . . .	38.12	72.92	81.40	
Lamm I . . .	52.18	76.44	81.44	
II . . .	39.99	66.44	75.44	
Schweine . . .	51.44	66.92	73.93	

Das ist zweifellos der dunkelste Punkt in der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage — auch für das Industrieunternehmertum. Berlin, 5. November 1906. Mag Schippel

## Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Steinarbeiter von Chemnitz und Umgegend.

Für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906.

Für die diesjährigen statistischen Aufnahmen haben von 192 Kollegen, die am 1. Juli hier arbeiteten, nur 144 ihre Lohnarten abgeleiert. Von diesen waren 21 Stück so mangelhaft ausgefüllt, daß sie nicht zu verwenden waren. Verheiratet waren von den noch in Frage kommenden 123 Kollegen 92 Mann, die insgesamt 224 Kinder zu ernähren hatten. Ledig waren 31 Mann.

Das Gesamtalter dieser 123 Mann betrug 3976 Jahre oder pro Mann 32,3 Jahre (im Vorjahre 34,2 Jahre). Nach Klassen eingeteilt hatten ein Alter bis zu 20 Jahren 5 Mann, 20 bis 25 Jahren 17 Mann, 25 bis 30 Jahren 30 Mann, 30 bis 35 Jahren 38 Mann, 35 bis 40 Jahren 17 Mann, 40 bis 45 Jahren 6 Mann, 45 bis 50 Jahren 5 Mann, 50 bis 60 Jahren 5 Mann. Der jüngste Kollege war 18 Jahre, der älteste 60 Jahre alt.

Im Berufe tätig waren diese 123 Mann 1950 Jahre oder im Durchschnitt rund 16 Jahre (im Vorjahre 17,3 Jahre). Bis zu 5 Jahren tätig waren 4 Mann, von 5 bis 10 Jahren 25 Mann, von 10 bis 15 Jahren 26 Mann, von 15 bis 20 Jahren 41 Mann, von 20 bis 25 Jahren 12 Mann, von 25 bis 30 Jahren 5 Mann, von 30 bis 35 Jahren 5 Mann, von 35 bis 40 Jahren 5 Mann und 1 Mann 41 Jahre.

Der Verdienst betrug im Beruf in 4982 Wochen 138536.04 Mk. oder pro Woche 27.80 Mk. pro Mann, in 41/2 Wochen 1126.31 Mk. Außerdem verdienten noch 18 Mann in 371 Wochen 6359.39 Mk. durch andere Beschäftigung oder pro Mann und Woche 17.14 Mk. Der Gesamtverdienst beträgt demnach bei 123 Mann in 5353 Wochen 144895.43 Mk. oder pro Mann 1178.01 Mk., pro Woche 27.06 Mk.

Es verdienten: bis zu 600 Mk. 1 Mann, von 600 bis 700 Mk. 3 Mann, von 700 bis 800 Mk. 7 Mann, von 800 bis 900 Mk. 14 Mann, von 900 bis 1000 Mk. 18 Mann, von 1000 bis 1100 Mk. 14 Mann, von 1100 bis 1200 Mk. 12 Mann, von 1200 bis 1300 Mk. 15 Mann, von 1300 bis 1400 Mk. 8 Mann, von 1400 bis 1500 Mk. 11 Mann, von 1500 bis 1600 Mk. 13 Mann, von 1600 bis 1700 Mk. 8 Mann, von 1700 bis 1800 Mk. 2 Mann, von 1800 bis 1900 Mk. 1 Mann, von 1900 bis 2000 Mk. 1 Mann.

Der niedrigste Lohn war 567 Mk., der höchste 1914 Mk. 68 Mann oder 55 Proz. erreichten den Durchschnittsverdienst nicht. Der Jahresdurchschnittsverdienst ist in diesem Jahre 212,50 Mk. höher als voriges Jahr, der durchschnittliche Wochenverdienst jedoch 54 Pfg. niedriger. Dies erklärt sich durch die geringere Arbeitslosigkeit im letzten Winter, wo zwar gearbeitet, aber wenig verdient wurde.

Die Arbeitslosigkeit war in diesem Jahre niedriger als im vorigen Jahre, demnach waren von 123 Mann 114 Mann 338 Wochen in 261 Fällen arbeitslos, pro Mann 7,8 Wochen.

Arbeitslos waren bis zu 1 Woche 15 Mann, 1 bis 2 Wochen 15 Mann, 2 bis 3 Wochen 13 Mann, 3 bis 4 Wochen 6 Mann, 4 bis 5 Wochen 4 Mann, 5 bis 6 Wochen 8 Mann, 6 bis 7 Wochen 9 Mann, 7 bis 8 Wochen 6 Mann, 8 bis 9 Wochen 2 Mann, 9 bis 10 Wochen 7 Mann, 10 bis 12 Wochen 14 Mann, 12 bis 14 Wochen 1 Mann, 14 bis 16 Wochen 4 Mann, 16 bis 20 Wochen 4 Mann, über 20 Wochen 6 Mann. Inbetriffen sind hier von 7 Mann 70 Wochen Militärdienst und von 9 Mann 32 Wochen Streik. Einmal arbeitslos waren 34 Mann, zweimal 39 Mann, dreimal 18 Mann, viermal 18 Mann, fünfmal 2 Mann, sechsmal 3 Mann. Die Arbeitslosigkeit beträgt demnach in diesem Jahre 1,7 Wochen weniger als im Vorjahre.

Krank waren 42 Mann 198 Wochen, und zwar 1 Woche 10 Mann, 2 Wochen 12 Mann, 3 Wochen 6 Mann, 4 Wochen 3 Mann, 5 Wochen 1 Mann, 6 Wochen 3 Mann, 7 Wochen 1 Mann, 8 Wochen 1 Mann, 10 Wochen 1 Mann, 11 Wochen 1 Mann, 13 Wochen 1 Mann, 20 Wochen 1 Mann, 21 Wochen 1 Mann, 25 Wochen 1 Mann. 33 Mann waren einmal, 6 Mann zweimal, 3 Mann dreimal erkrankt. 20 Mann waren an der Berufsunfähigkeit (Erkrankung der Lunge, Leber und der Atmungsorgane), 12 Mann durch Unfall, 9 Mann an Rheumatismus und 1 Mann an Hautausschlag erkrankt. Versichert gegen Krankheit waren bei der Krankenkasse alle, bei Hilfskassen nur 27 Mann.

Mit Meißnergehirn arbeiteten nur 27 Mann, mit Eigentums-  
geschirr 79 Mann, mit beiden zugleich 17 Mann. Der Wert des Eigentums-  
geschirrs beträgt im Durchschnitt 40 Mk., die jährlichen Erneuerungskosten 25 bis 30 Mk.

Die Frage, ob die Frau zum Unterhalt der Familie mit beiträgt, wurde nur von 7 Mann mit Ja beantwortet. Der größte Teil der Gehilfen hat auf die Frage überhaupt keine Antwort gegeben.

Gestorben sind im Berichtsjahre 5 Kollegen im Alter von zusammen 205 Jahren. Der Durchschnitt beträgt 41 Jahre. Fast alle 5 Kollegen hatten ein langes Krankenlager vor ihrem Tode zu bestehen. 2 Mann bezogen kurze Zeit vor ihrem Ableben Invalidenrente, hierunter ein Kollege im Alter von 29 Jahren.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß es die Steinhauer wohl verstanden haben, ihr Arbeitsverhältnis etwas zu bessern. So besteht seit einigen Jahren die neunmündige Arbeitszeit; auch werden die Löhne nach dem gegenseitig vereinbarten Tarif berechnet. Aber dies alles wird jetzt wieder illusorisch gemacht durch das rapide Steigen der Preise für die notwendigen Lebensmittel, so daß wir jetzt bedeutend ungünstiger dastehen als vor einem Jahrzehnt. Hoffentlich wird eine dementsprechende Verbesserung unseres Tarifs für nächstes Jahr erreicht.

Eine im August aufgenommene Statistik über die Partei-  
zugehörigkeit und das Lesen der Parteipresse des einzelnen Kollegen ergab folgendes Resultat: Von 147 Kollegen antworteten 142. Davon waren politisch organisiert 66, Abonnent der Parteipresse waren 86. Von der sonstigen Parteiliteratur wurden 16 Exemplare gelesen. Abonnent der neuesten Nachrichten waren 16 und der allgemeinen Zeitung 5 Mann.

Kollegen! Hier gilt es zu agitieren und die Nebenkollegen darüber aufzuklären, daß ein Fernbleiben von der politischen Organisation nur schädlich ist. Ein jeder Kollege muß politisch, gewerkschaftlich und auch genossenschaftlich organisiert sein und die Parteipresse lesen! Nur wenn in dieser Beziehung jeder seine Pflicht erfüllt, können wir unsere Lage recht bald verbessern. R. H.